

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [2] Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.12.2013 und der zweiten Änderung vom 14.05.2014
- [3] Erste Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.04.2014
- [5] Fachspezifische Anlage 7.33 Minor Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor
- [6] Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School
- [7] Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 21.10.2009, der dritten Änderung vom 21.04.2010, der vierten Änderung vom 19.10.2011 und der fünften Änderung vom 21.05.2014
- [8] Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School
- [9] Neufassung der Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School



1. Zweite Änderung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg am 14.05.2014 folgende Änderung der Anlage 6.15 Major Studium Individuale vom 08. August 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 24 August 2012) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04. Dezember 2013 (Leuphana Gazette 03/14 vom 28.März 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 19. September 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07 vom 4. Oktober 2007), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15. Mai 2014), beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 05. Juni 2014 genehmigt.

Die fachspezifische Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung der Leuphana Universität für den Leuphana Bachelor wird wie folgt geändert:

ABSCHNITT I

1. Die „Modulübersicht Major Studium Individuale“ wird wie folgt geändert:

- Das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis (Ma-SI-1)“ wird umbenannt in „Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Ma-SI-1).“
- Das Modul „Forschungsmethoden (Ma-SI-2)“ wird umbenannt in „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Ma-SI-2).“
- Das Modul „Erfahrung und Verantwortung (Ma-SI-3)“ wird ersetzt durch „Kollaboratives Forschungsprojekt (Ma-SI-3).“
- Das Modul „Transdisziplinäres Projekt (Ma-SI-4)“ wird ersetzt durch „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Ma-SI-4).“
- Das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts (Ma-SI-5)“ wird umbenannt in „Gesellschaftsanalyse (Ma-SI-5).“

2. Die Erläuterungen zur Rahmenprüfungsordnung werden wie folgt geändert:

- Unter der „Modulübersicht Major Studium Individuale“ wird der Absatz „Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:
 - im 2. Semester das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis“
 - im 3. Semester das Modul „Forschungsmethoden“
 - im 4. Semester das Modul „Erfahrung und Verantwortung“
 - im 5. Semester das Modul „Transdisziplinäres Projekt“
 - im 6. Semester das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts.“ wird ersetzt durch „Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:
 - im 2. Semester das Modul „Wissen: Ordnungen, Geltung,

Wirkungen“

- im 3. Semester das Modul „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung“
- im 4. Semester das Modul „Kollaboratives Forschungsprojekt“
- im 5. Semester das Modul „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung“
- im 6. Semester das Modul „Gesellschaftsanalyse“.

- b) Der Absatz „Weitere 50 CP aus dem Modulangebot des Leuphana Bachelors (Major-Fächer) sind in mindestens zwei der im Folgenden genannten Schwerpunkte zu erbringen. Einer dieser Schwerpunkte muss mit mindestens 30 CP abgeschlossen werden“ wird ersetzt durch „Weitere 50 CP sind aus dem aktuellen Modulangebot des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen zu erbringen. Die gewählten Module dienen dazu, über das Studium hinweg fachübergreifenden Problem- und Fragestellungen zu bearbeiten. Dabei sind mindestens zwei Schwerpunkte zu bilden, von denen einer mit mindestens 30 CP abgeschlossen werden muss. Die jeweiligen Schwerpunkte tragen die Bezeichnung der Major and Minor oder des Leuphana Bachelors oder des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) In begründeten Ausnahmen und bei Genehmigung durch die Studiengangverantwortlichen sind alternative Zusammenfassungen und Bezeichnungen von Schwerpunkten möglich.“

- c) Der Absatz „Schwerpunkte:

Kulturwissenschaften
Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Wirtschaftspsychologie
Umweltwissenschaften
Ingenieurwissenschaften (Industrie)
Wirtschaftsinformatik
Politikwissenschaft
Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)“ wird ersatzlos gestrichen.

- d) Der Absatz „Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major des Leuphana Colleges, aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: „Bachelor-Arbeit“)“ wird ersetzt durch „Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major und Minor des Leuphana Colleges und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.), aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: „Bachelor-Arbeit“).“

- e) Der Absatz „Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können im Rahmen des Studiums aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus- /Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere

Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich.“ wird ersetzt durch „Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können im Rahmen des Studiums aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich.“

3. Die Modultabelle Fachübergreifender Integrationsbereich wird wie folgt geändert:

- a. Das Modul „Information, Wissen und Erkenntnis“ (Information, Knowledge and Knowing) (Ma-SI-1) wird zu „Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Ma-SI-1)“ umbenannt. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Theoretische Einführung in die Inter- und Transdisziplinarität, Überblick über inter- und transdisziplinäre Ansätze und Methoden; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ durch „Wissenschaftstheorie; Erkenntnisinteressen; Formen, Geltung und Ordnungen des Wissens; Inter- und Transdisziplinäre Forschung; Wandel von Wissen; Beziehung Wissen und Gesellschaft; Grenzen des Wissens“ ersetzt. In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Vorlesung (2 SWS), 1 Seminar (2 SWS) mit „1 Seminar (4 SWS)“ ersetzt. Außerdem wird in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Worte „(90 min.) und 1 Essay“ gestrichen.
- b. Das Modul „Forschungsmethoden (Research Methods) (Ma-SI-2)“ wird zu „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Ma-SI-2)“ umbenannt. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Vertiefung ausgewählter Theorien, Konzepte und Methoden inter- und transdisziplinärer Forschung anhand mehrerer vorgegebener und eigener Fallbeispiele; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ abgeändert in „Kennenlernen und Vergleichen verschiedener Formen der Wissens- und Erkenntnisgenerierung; Analyse grundlegender Operationen der Weltaneignung (z.B. Beobachten, Betrachten, Quantifizieren, Ordnen, Vergleichen); Erläutern methodologischer Grundlagen; Exemplifizierung des Zusammenspiels verschiedener Methoden in inter- und transdisziplinärer Forschung; Wirksamkeit von Methoden in verschiedenen Kontexten (Forschung, Alltagspraktiken, Beruf); Vertiefende Auseinandersetzung mit einer Methode“. In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Seminar (2 SWS) 1 Tutorium (2 SWS)“ durch „1 Seminar (2 SWS), 1 Vorlesung (2 SWS)“ ersetzt. Außerdem werden in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat PL: 1 Klausur (90 min.) und 1 Essay“ mit „SL: Assignments PL: 1 Essay“ ersetzt.
- c. Das Modul „Erfahrung und Verantwortung (Ma-SI-3)“ wird geändert in „Kollaboratives Forschungsprojekt (Ma-SI-3)“. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Inter- und transdisziplinäre Bearbeitung eines gesellschaftlich relevanten Oberthemas (z.B. Wasser, Energie,

Demographie, Armut), Inter- und transdisziplinäres Arbeiten im Rahmen einer Projektarbeit, Transfer erlernter Wissensinhalte, Erarbeitung von Problemlösungen, Durchführung eines eigenen oder gemeinsamen Forschungsvorhabens; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ ersetzt durch „Vorbereitung und Durchführung eines Wissens- und Erkenntniskulturen überschreitenden Forschungsprojekts zu einem gesellschaftlich relevanten, komplexen Thema; Arbeiten in Kleingruppen; Anwendung und Kopplung verschiedener Methoden; Integration verschiedener Wissensformen; Interaktion mit relevanten Akteuren; Dokumentation, Präsentation und Reflexion des Forschungsprozesses und der Ergebnisse.“ In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Integrierte Veranstaltung (2 SWS), 1 Tutorium (2 SWS)“ durch „1 Projekt (4 SWS)“ ersetzt. Außerdem werden in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat und 1 Projektarbeit, PL: 1 Essay“ ersetzt durch „SL: Präsentation, PL: 1 Projektarbeit“. In der Spalte „Kommentar“ werden die Worte „Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden“ mit „Präsenz-/ Selbstlernzeit 28/122 Stunden“ ersetzt.

- d. Das Modul „Transdisziplinäres Projekt (Ma-SI-4)“ wird ersetzt durch „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Ma-SI-4)“. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Forschungsarbeiten im Verbund mit außeruniversitären Organisationen (z.B. mit regionalen Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen etc.), Projektmanagement, Wissenschaftliches und praxisbezogenes Arbeiten, Theorie-Praxis-Transfer; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ ersetzt durch „Kritik, Begründung und Problematisierung aus philosophischer und soziologischer Perspektive; Modi und Logiken des Argumentierens; Wertepluralismus und -konflikte; Reflexion und Konkretisierung von Verantwortung in Bezug auf umstrittenen Themenfelder von hoher gesellschaftlicher Relevanz; Verantwortung und Handeln.“ In der Spalte „Veranstaltungsformen“ wird die Beschreibung „1 Projekt (3 SWS), 1 Seminar (1 SWS)“ ersetzt durch „1 Seminar (4 SWS)“. Außerdem wird in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat und 1 Projektarbeit“, PL: 1 Essay“ durch „SL: Assignments, PL: 1 Essay“ ersetzt.
- e. Das Modul „Handlungskompetenzen und Ideale für die Zivilgesellschaft des 21. Jahrhunderts (Ma-SI-5)“ wird umbenannt in „Gesellschaftsanalyse (Ma-SI-5)“. Zudem wird in der Spalte „Inhalt“ der Wortlaut „Reflexion gelernter Inhalte, Vorbereitung auf den Übergang vom Bachelorstudium zu nachfolgenden Schritten in Studium oder Beruf, Reflexion des erarbeiteten Habitus eigenständigen und selbstverantwortlichen Lernens, Anwendung des Erlernten in unterschiedlichen Kontexten (Exkursion, Präsentation, Fach- und Expertendialog), Präsentation und Besprechung von Bachelor-Arbeitsthemen; Überprüfung, Aktualisierung und Reflexion des Studienverlaufsplanes, der Gegenstand des Essays ist“ ersetzt durch „Ursachen, Charakteristika und Folgen gegenwärtigen gesellschaftlichen Wandels; Vertiefte Behandlung spezifischer Themen wie: Beschleunigung; Digitalisierung, Vernetzung; Arbeit; Verständnis der Emergenz und Spezifität aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen; Möglichkeiten und Beschränkungen individueller wie kollektiver Handlungsmöglichkeiten.“ Außerdem wird in der Spalte „Art und Anzahl der Prüfungsleistungen“ die Beschreibung „SL: 1 Referat PL: 1 Essay“ ersetzt durch „SL: Assignments, PL: 1 Essay.“



- f. Hinzugeführt wird der Absatz „Im 1. Semester erarbeiten die Studierenden einen Studienverlaufsplan mit Blick auf individuell gesetzte fachübergreifenden Problem- und Fragestellung, der in Form eines Essays überprüft wird. Vom 2. Semester an erfolgt die Überprüfung des Studienverlaufsplans durch die Fortschreibung des Essays angesichts des bisherigen Studienverlaufs.“

A B S C H N I T T I I

Der Absatz „Übergangsvorschriften: Die Änderungen treten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2013/14 begonnen haben, nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg ab dem WS 2014/15 in Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2013 aufgenommen haben, studieren weiter gemäß fachspezifischer Anlage vom 08. August 2012.“ wird ersetzt durch „Übergangsvorschriften: Die Änderungen treten ab dem WS 2014/1015 in Kraft.“



2. Neubekanntmachung der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.12.2013 und der zweiten Änderung vom 14.05.2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der fachspezifischen Anlage 6.15 Major Studium Individuale vom 08. August 2012 (Leuphana Gazette Nr. 09/12 vom 24. August 2012) in der nunmehr geltenden

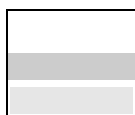
Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.12.2013 (Leuphana Gazette 03/14 vom 28. März 2014) und der zweiten Änderung vom 14. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) zur Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15. Mai 2014), bekannt. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 05. Juni 2014 genehmigt.

Zu § 3 Abs. 2 RPO

Näheres zum Aufbau und zum Inhalt des Majors, zulässige Kombinationen, weitere Wahlleistungen

Modulübersicht Major Studium Individuale (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelors)

Leuphana-Studiengang Bachelor-Studiengang Individuelle (gem. der Studienstruktur des Leuphana-Bachelors)						
6.	Gesellschaftsanalyse (Ma-SI-5) 5 CP	Bachelor-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch 15 CP			Komplementär	Komplementär
5.	Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Ma-SI-4) 5 CP	Wahlpflicht 9 5 CP	Wahlpflicht 10 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
4.	Kollaboratives Forschungsprojekt (Ma-SI-3) 5 CP	Wahlpflicht 7 5 CP	Wahlpflicht 8 5 CP	Minor	Minor	Komplementär
3.	Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Ma-SI-2) 5 CP	Wahlpflicht 4 5 CP	Wahlpflicht 5 5 CP	Wahlpflicht 6 5 CP	Minor	Komplementär
2.	Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Ma-SI-1) 5 CP	Wahlpflicht 1 5 CP	Wahlpflicht 2 5 CP	Wahlpflicht 3 5 CP	Minor	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major
Minor
Leuphana Semester/Komplementärstudium

Der Major Studium Individuale besteht aus folgenden Modulen im Umfang von insgesamt 25 CP, die für alle Studierenden dieses Majors verpflichtend sind:

- im 2. Semester das Modul „Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen“
- im 3. Semester das Modul „Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung“
- im 4. Semester das Modul „Kollaboratives Forschungsprojekt“
- im 5. Semester das Modul „Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung“
- im 6. Semester das Modul „Gesellschaftsanalyse“.

Weitere 50 CP sind aus dem aktuellen Modulangebot des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen zu erbringen. Die gewählten Module dienen dazu, über das Studium hinweg fachübergreifenden Problem- und Fragestellungen zu bearbeiten. Dabei sind mindestens zwei Schwerpunkte zu bilden, von denen einer mit mindestens 30 CP abgeschlossen werden muss. Die jeweiligen Schwerpunkte tragen die Bezeichnung der Major und Minor oder des Leuphana Bachelors oder des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) In begründeten Ausnahmen und bei Genehmigung durch die Studiengangverantwortlichen sind alternative Zusammenfassungen und Bezeichnungen von Schwerpunkten möglich.



Für den jeweils gewählten Schwerpunkt gelten die Modulanforderungen der fachspezifischen Anlagen für die Major und Minor des Leuphana Colleges und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.), aus denen die Module für die Schwerpunkte des Majors Studium Individuale kombiniert werden. Diese Regelung gilt entsprechend für das 15 CP-umfassende Modul im sechsten Semester (Modultitel i. d. R.: "Bachelor-Arbeit").

Bis zu 60 zusätzliche Credit Points können im Rahmen des Studiums aus dem gesamten Fächerkanon des Leuphana Bachelors und des Bachelors Lehren und Lernen (B.A.) erworben werden (weitere Wahlleistungen gemäß § 3 Abs. 2, Satz 3 RPO). Die Wahlmöglichkeiten sind dahingehend begrenzt, dass die Anzahl der in einem Schwerpunkt erbrachten Leistungen in Summe nicht mehr als insgesamt 60 Credit Points umfassen darf. Die zusätzlichen Credit Points sind nicht Teil der Bonus-/Malus-Punkte-Regelung (§ 13 RPO). Die Studierenden müssen bei der Anmeldung verbindlich angeben, dass das entsprechende Modul als weitere Wahlleistung angerechnet werden soll, ein nachträgliches Anrechnen für einen Wahlpflichtbereich im Major Studium Individuale ist nicht möglich.

Zu § 3 Abs. 3 RPO

Praktische Studienphasen

Praktische Studienphasen sind im Rahmen des Majors Studium Individuale nicht vorgeschrieben.

Zu § 4 RPO

Festlegung des akademischen Grades
Bachelor of Arts (B. A.).

Zu § 18 Abs. 1 RPO

Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit wird in einem der gewählten Schwerpunktbereiche, der mindestens 30 CP umfasst, geschrieben. Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Credit Points und der Bearbeitungszeitraum der Bachelor-Arbeit beträgt 9 Wochen. Das zugehörige Prüfungsgespräch umfasst einen Arbeitsaufwand von 3 Credit Point.



Modultabelle Fachübergreifender Integrationsbereich

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPO)	CP	Kommentar
Wissen: Ordnungen, Geltung, Wirkungen (Knowledge: Orders, validity, effects) (Ma-SI-1)	Wissenschaftstheorie; Erkenntnisinteressen; Formen, Geltung und Ordnungen des Wissens; Inter- und Transdisziplinäre Forschung; Wandel von Wissen; Beziehung Wissen und Gesellschaft; Grenzen des Wissens	1 Seminar (4 SWS)	SL: 1 Präsentation PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Methoden der Wissens- und Erkenntnisgenerierung (Methods of knowledge generation) (Ma-SI-2)	Kennenlernen und Vergleichen verschiedener Formen der Wissens- und Erkenntnisgenerierung; Analyse grundlegender Operationen der Weltaneignung (z.B. Beobachten, Betrachten, Quantifizieren, Ordnen, Vergleichen); Erläutern methodologischer Grundlagen; Exemplifizierung des Zusammenspiels verschiedener Methoden in inter- und transdisziplinärer Forschung; Wirksamkeit von Methoden in verschiedenen Kontexten (Forschung, Alltagspraktiken, Beruf); Vertiefende Auseinandersetzung mit einer Methode	1 Seminar (2 SWS) 1 Vorlesung (2SWS)	SL: Assignments PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Kollaboratives Forschungsproject (Collaborative Research Project) (Ma-SI-3)	Vorbereitung und Durchführung eines Wissens- und Erkenntniskulturen überschreitenden Forschungsprojekts zu einem gesellschaftlich relevanten, komplexen Thema; Arbeiten in Kleingruppen; Anwendung und Kopplung verschiedener Methoden; Integration verschiedener Wissensformen; Interaktion mit relevanten Akteuren; Dokumentation, Präsentation und Reflexion des Forschungsprozesses und der Ergebnisse	1 Projekt (4 SWS)	SL: Präsentation PL: 1 Projektarbeit	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 28/122 Stunden
Kritik, Rechtfertigung, Verantwortung (Critique, Justification, Responsibility) Kollaboratives (Ma-SI-4)	Kritik, Begründung und Problematisierung aus philosophischer und soziologischer Perspektive; Modi und Logiken des Argumentierens; Wertpluralismus und –konflikte; Reflexion und Konkretisierung von Verantwortung in Bezug auf umstrittenen Themenfelder von hoher gesellschaftlicher Relevanz; Verantwortung und Handeln	1 Seminar (4 SWS)	SL: Assignments PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden
Gesellschaftsanalyse (Analysing contemporary societies) (Ma-SI-5)	Ursachen, Charakteristika und Folgen gegenwärtigen gesellschaftlichen Wandels; Vertiefte Behandlung spezifischer Themen wie: Beschleunigung; Digitalisierung, Vernetzung; Arbeit; Verständnis der Emergenz und Spezifität aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen; Möglichkeiten und Beschränkungen individueller wie kollektiver Handlungsmöglichkeiten	1 Seminar (4 SWS)	SL: Assignments PL: 1 Essay	5	Präsenz-/ Selbstlernzeit 56/94 Stunden

Im 1. Semester erarbeiten die Studierenden einen Studienverlaufsplan mit Blick auf individuell gesetzte fachübergreifenden Problem- und Fragestellung, der in Form eines Essays überprüft wird. Vom 2. Semester an erfolgt die Überprüfung des Studienverlaufsplans durch die Fortschreibung des Essays angesichts des bisherigen Studienverlaufs.

Bewertungskriterien Essay:

Der/die Prüfende überprüft ob , (i) die im Studienverlaufsplan angezeigte Modulwahl hinreichend begründet ist, (ii) inhaltliche und formale

Qualifikationsziele ausreichend dargestellt sind und den Anforderungen eines universitären Bachelor-Studiums entsprechen, (iii) der Studienverlaufsplan formale und inhaltliche Anschlussmöglichkeiten inkl. Konsekutiv-Studiengänge an der Leuphana Universität und/oder anderen Hochschulen berücksichtigt.

Übergangsvorschriften:

Die Änderungen treten ab dem WS 2014/2015 in Kraft.



3. Erste Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 16.04.2014 gem. § 41 Abs. 1 Satz 3 NHG die nachfolgende erste Änderung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) beschlossen. Der Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg hat diese Änderung am 07.05.2014 gem. § 62 Abs. 4 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Zur Verankerung der Studienqualitätsmittelkommission in der Grundordnung der Leuphana Universität wird der folgende neue § 11 a ergänzt:

„§ 11 a Studienqualitätskommission

(1) ¹Die Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, ist vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Verwendung der Studienqualitätsmittel zu beteiligen. ²Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Studienqualitätsmittel trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.

(2) ¹Der Studienqualitätskommission gehören je Fakultät zwei stimmberechtigte Mitglieder (ein studentisches und ein nicht-studentisches Mitglied) an. ²Die nicht-studentischen Sitze werden von den Studiendekaninnen und Studiendekan bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt. ³Die Mitglieder der Studienqualitätskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Fakultätsräten gewählt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Fakultäten entsprechend vertreten sind.

(3) Den Vorsitz der Studienqualitätskommission übernimmt das dafür benannte und zuständige Präsidiumsmitglied ohne eigenes Stimmrecht.

(4) ¹Der Beschluss der Studienqualitätskommission ist dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten. ²Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung beizufügen. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, wird in einer zweiten Entscheidungsphase der Antrag auf der Grundlage der Begründungen, die ablehnenden Entscheidungen jeweils beizufügen sind, neu behandelt. ⁴Kommt auch bei nochmaliger Entscheidungsfindung kein einvernehmlicher Beschluss zwischen Studienqualitätskommission und Präsidium zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Für die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

(6) Das Präsidium sowie die Studienqualitätskommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität (Leuphana Gazette) in Kraft.



4. Neubekanntmachung der Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.04.2014

Der Stiftungsrat gibt nachstehend den Wortlaut der „Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg“ vom 24. Oktober 2012 (Leuphana Gazette Nr. 01/13 vom 22. Januar 2013) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 16.04.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) bekannt.

Präambel

Mit dem Ziel der Verwirklichung äußerer und innerer Autonomie nach Maßgabe des Subsidiaritätsprinzips sowie in der Absicht, ihren Mitgliedern und Angehörigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Partizipation an der Willensbildung, Transparenz der Entscheidungsprozesse und Effizienz im Einsatz der Ressourcen zu garantieren, hat sich die Leuphana Universität Lüneburg durch Beschluss des Senates die nachfolgende Grundordnung gegeben. Die Universität gibt sich ein Leitbild und schreibt dieses kontinuierlich fort.

§1

Rechtsstellung

- (1) Die Universität befindet sich in der Trägerschaft der "Stiftung Universität Lüneburg" als einer rechtsfähigen Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Universität führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts in Selbstverwaltungsangelegenheiten ein eigenes Siegel. Über das Siegel der Universität entscheidet der Senat.

§2

Aufgaben

- (1) ¹Die Universität gewährleistet die Entwicklung von Wissenschaft und Künsten durch Forschung und Lehre, durch Wissens- und Technologietransfer und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie durch Studium und Weiterbildung. ²Darüber hinaus obliegt ihr die Förderung der angewandten Wissenschaften sowie die Wahrnehmung praxisnaher Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.
- (2) ¹Die Universität weiß sich dabei den folgenden Aufgaben in besonderer Weise verpflichtet. ²Sie
 - wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt besondere Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderungen.
 - schafft Voraussetzungen für kulturelles, soziales und gesellschaftliches Engagement ihrer Mitglieder.
 - fördert in besonderem Maße die gesellschaftliche, ökonomische, technologische, kulturelle und ökologische Entwicklung der Region.
 - unterstützt das fächer- und fakultätsübergreifende Zusammenwirken ihrer Disziplinen.
 - berücksichtigt die Lebenssituation von Frauen, Erziehenden sowie Pflegenden und ergreift Maßnahmen zum Ausgleich von Nachteilen sowie zur Förderung von Frauen- und Geschlechterforschung sowie Gender-/Diversitystudien.
 - fördert die Weiterbildung ihres Personals.
 - fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und die Kooperation mit ausländischen Hochschulen.
 - fördert in ihrem Bereich den Sport.
 - fördert die tatsächliche Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen im Sinne von Art. 3 GG.

§ 3

Mitglieder, Angehörige, Ehrungen

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität tragen durch ihre Mitwirkung in der Selbstverwaltung dazu bei, dass die Aufgaben der Universität wirksam erfüllt werden können. ²Sie sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge nicht gebunden. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- (2) Neben Mitgliedern und Angehörigen der Universität gemäß § 16 NHG sind Angehörige der Universität auch die im Ruhestand befindlichen und entpflichteten Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensatorinnen und Ehrensatoren der Leuphana Universität Lüneburg.
- (3) Der Senat kann im Einvernehmen mit dem Präsidium und der Dekanekonferenz einzelnen, der Leuphana Universität Lüneburg in besonderer Weise verbundenen Personen den Status einer oder eines Angehörigen verleihen.
- (4) Angehörige haben das Recht, an hochschulöffentlichen Veranstaltungen und Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen teilzunehmen und die Einrichtungen und Angebote der Universität im Rahmen der geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Der Senat bestimmt durch eine Ehrungsordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators bzw. einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität oder eine ihrer Einrichtungen verdient gemacht haben, und regelt das Verfahren und die Mitwirkung der Fakultäten.
- (6) ¹Die Ehrendoktorwürde wird von den Fakultäten für besondere Leistungen verliehen. ²Das Nähere regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 4

Vertretung der Studierenden

¹Die Studierenden wirken gemäß § 20 NHG und § 41 HRG an der Selbstverwaltung der Universität mit und wählen eine Studierendenvertretung. ²Diese hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.

§ 5

Rat der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) ¹Die Mitglieder der Mitarbeitergruppe können einen Rat der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitarbeitererrat) bilden. ²Der Mitarbeitererrat konstituiert sich durch einen entsprechenden Beschluss der Mitarbeiterversammlung. ³Die konstituierende Mitarbeiterversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder zwei Drittel aller Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeitergruppe im Senat und in den Fakultätsräten anwesend ist. ⁴Die konstituierende Versammlung wird von dem für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständigen Mitglied des Präsidiums einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe dies schriftlich verlangt. ⁵Die konstituierende Versammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren einen aus bis zu fünf Personen bestehenden Vorstand und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Der Mitarbeitererrat fördert die Belange der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und bringt deren Kompetenz und Erfahrung in die Meinungsbildungsprozesse an der Universität ein. ²Der Vorstand führt die Geschäfte des Mitarbeiterrats und vertritt diesen gegenüber den Organen der Universität. ³Die Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. ⁴Die für Personal und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zuständigen Mitglieder des Präsidiums beraten sich in den Mitglieder der Mitarbeitergruppe betreffenden Fragen mit dem Vorstand des Mitarbeiterrats.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) ¹Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat gewählt. ²Sie wirkt insbesondere mit bei der Hochschulentwicklungsplanung, Struktur- und Personalentscheidungen, Zielvereinbarungen und der Umsetzung, Weiterentwicklung und Evaluierung in der Förderung frauenrelevanter und geschlechtergerechter Maßnahmen in Studium, Forschung und Entwicklung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in Hinblick auf ihr Vortragsrecht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 NHG rechtzeitig und umfassend über bevorstehende Präsidiumssitzungen informiert.
- (3) Die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen können dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wählen.
- (4) Weitere Regelungen zu den Absätzen 1 bis 3 ergeben sich aus Ordnungen und Richtlinien, die der Senat beschließt.

§ 7

Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer

- (1) Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auch über Fakultäts Grenzen hinweg Einheiten für Forschung und/oder Wissens- und Technologietransfer bilden.
- (2) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer bestimmen eine verantwortliche Sprecherin oder einen verantwortlichen Sprecher. ²Zur verantwortlichen Sprecherin oder zum verantwortlichen Sprecher kann mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten auch ein Mitglied der Mitarbeitergruppe bestimmt werden.
- (3) ¹Die Zuordnung eines Mitglieds der Mitarbeitergruppe zu einer Einheit erfolgt auf der Grundlage von Ziel- und Leistungsvereinbarungen durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten. ²Die Vorgesetztenfunktion soll, soweit sie für die Aufgabenwahrnehmung in der Einheit von Bedeutung ist, auf die verantwortliche Sprecherin oder den verantwortlichen Sprecher delegiert werden, im Falle von Einzelprojekten auf die oder den Projektverantwortliche(n). ³Sätze 1 und 2 gelten für Mitglieder des Technischen Personals und Verwaltungspersonals (der MTV-Gruppe) entsprechend.
- (4) ¹Einheiten für Forschung, Wissens- und Technologietransfer geben sich einen ihrem Aufgaben- und Organisationszuschnitt entsprechenden Namen. ²Die Führung des Namens bedarf der Genehmigung durch das Präsidium; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Fakultäten

- (1) ¹Die Leuphana Universität Lüneburg gliedert sich ihrem wissenschaftlichen Profil entsprechend in Fakultäten. ²Bei der Bildung der Fakultäten ist deren Funktionsfähigkeit durch eine angemessene Größe ihres wissenschaftlichen Personalkörpers sicherzustellen. ³Ihre fachliche Zusammensetzung soll den fächerübergreifenden wissenschaftlichen Austausch fördern. ⁴Die Fakultäten schlagen dem Präsidium ihre Binnengliederung vor.
- (2) ¹Das Präsidium ordnet wissenschaftliches Personal den Fakultäten unter dem Gesichtspunkt ihrer fachlichen Nähe zu den von der Fakultät betreuten Studienprogrammen zu. ²Die Zuordnung soll zugleich die Ausschöpfung der vorhandenen Forschungspotenziale begünstigen. ³Doppelzuordnungen sind möglich, jedoch sind Universitätsmitglieder nur in einer Fakultät wahlberechtigt. ⁴Das Präsidium definiert in diesen Fällen eine Hauptmitgliedschaft. ⁵Bei der Entscheidung sollen die Präferenzen der Mitglieder berücksichtigt werden. ⁶Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des technischen und Verwaltungsdienstes (MTV-Gruppe) werden derjenigen Fakultät zugeordnet, für die sie überwiegend Leistungen erbringen. ⁷Die Zuordnung der Studierenden zu Fakultäten folgt der Zuordnung der Studienprogramme, in die sie eingeschrieben sind. ⁸In Kommissionen und

Einheiten einer Fakultät sollen bei fachlicher Notwendigkeit auch Mitglieder anderer Fakultäten gewählt oder bestellt werden.

- (3) ¹Im Rahmen ihrer gesetzlich bestimmten Zuständigkeiten leisten die Fakultäten Beiträge zur strategischen Planung. ²Die Fakultäten generieren Forschungsvorhaben und Studienangebote und fördern deren Internationalisierung, den Wissens- und Technologietransfer und die Weiterbildung. ³Sie sind verantwortlich für die Förderung und Entwicklung des wissenschaftlichen Personals und der ihnen zugeordneten Mitglieder der MTV-Gruppe. ⁴Die Fakultäten führen interne Evaluationen durch.

§ 9

Fakultätsrat

- (1) ¹In Fakultäten mit bis zu 50 Planstellen für Professuren mit Hauptzuordnung zur Fakultät gehören dem Fakultätsrat 7 stimmberechtigte Mitglieder an, davon vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils eines aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Bei Fakultäten mit mehr als 50 Planstellen für Professuren gehören dem Fakultätsrat 13 stimmberechtigte Mitglieder an, davon sieben aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils zwei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ³Die Fakultäts-Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Fakultätsrat jeweils als beratendes Mitglied an. ⁴Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Mitglieder des Dekanats, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Fakultätsrates sind, haben das Recht, als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt die Promotionsordnungen der Fakultät.

§ 10

Berufungsverfahren

- (1) ¹Professuren werden vom Präsidium nach Beteiligung der Dekanekonferenz öffentlich ausgeschrieben. ²Der Ausschreibung soll eine Beobachtung und Analyse des potenziellen Bewerberinnen- und Bewerberfeldes durch die Vertreterinnen und Vertreter des Faches vorausgehen. ³Die Ausschreibung soll nur erfolgen, wenn die Analyse eine qualifizierte Besetzung der Stelle in absehbarer Zeit erwarten lässt. ⁴Der Fakultätsrat verabschiedet einen fachlich begründeten Entwurf eines Ausschreibungstextes. ⁵Die Ausschreibung soll aus der Entwicklungsplanung abgeleitet sein.
- (2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät, dem die Professur fachlich zugeordnet ist, bildet eine Berufungskommission mit fünf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter- und der Studierendengruppe angehören; ein Mitglied der MTV-Gruppe gehört der Berufungskommission mit beratender Stimme an. ²Im Einvernehmen mit dem Präsidium kann auch eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende Berufungskommission gebildet werden (große Berufungskommission), von denen sechs der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je zwei der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden angehören; zwei Mitglieder der MTV-Gruppe gehören einer solchen Berufungskommission mit beratender Stimme an. ³Die Dekanin oder der Dekan nimmt ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teil. ⁴Die Dekanin oder der Dekan kann sich durch ein Mitglied des Dekanats vertreten lassen. ⁵Die Berufungskommission wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten und beratenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁶Hat die Professur fachliche Bezüge zu mehreren Fakultäten, wird eine aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bestehende große Berufungskommission gem. Satz 2 gebildet. ⁷Die Entscheidung über die Bildung einer großen Berufungskommission sowie darüber, welche Fakultäten mit wie vielen

Mandaten in welcher Gruppe zu beteiligen sind, trifft das Präsidium im Benehmen mit der Dekanekonferenz. ⁸In jeder Berufungskommission ist die Mitwirkung externer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten. ⁹Die Berufungskommission gibt gegenüber dem Fakultätsrat eine Empfehlung ab.

- (3) ¹Der Fakultätsrat beschließt den Berufungsvorschlag. ²Im Falle einer großen Berufungskommission beschließen die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten den Berufungsvorschlag auf einer gemeinsamen Sitzung. ³Der Fakultätsrat legt den Berufungsvorschlag mit einer Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten über den Senat, der zum Berufungsvorschlag ebenfalls Stellung nimmt, dem Präsidium zur Entscheidung vor. ⁴Der Vorschlag soll vom Präsidium zurückgewiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages geltend macht; § 42 Abs. 4 Satz 3 NHG gilt entsprechend. ⁵Das Präsidium entscheidet abschließend über den Berufungsvorschlag und legt ihn dem Stiftungsrat zur Prüfung und zur Entscheidung über die Berufung vor. ⁶Das Nähere regelt eine Berufsordnung.

§ 11

Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen)

- (1) ¹Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ²Fakultätsräte und Senat sollen von der Möglichkeit der Delegation einzelner Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz NHG auf die Studienkommissionen weitgehend Gebrauch machen. ³Werden unmittelbar die Lehre betreffende Entscheidungen auf eine Studienkommission delegiert, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses neben der Mehrheit der Mitglieder der Kommission einer Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ⁴Kommt eine Entscheidung nicht zu Stande, ist die Angelegenheit dem zuständigen Fakultätsrat oder dem Senat zur Entscheidung zurückzuleiten.
- (2) ¹Den Studienkommissionen sollen nicht mehr als zwölf stimmberechtigte Mitglieder angehören, wobei die Hälfte der Sitze auf die Studierendengruppe entfällt und die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über einen Sitz mehr als die Mitarbeitergruppe verfügen soll. ²Ein Mitglied der MTV-Gruppe kann beratend teilnehmen. ³Die Mitglieder der Studienkommissionen der Fakultäten werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern im Fakultätsrat gewählt. ⁴Für fakultätsübergreifende Studienprogramme und Lehrangebote können Studienkommissionen eingerichtet werden; hier legt das Präsidium fest, ob die Mitglieder durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten oder durch die Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Senat gewählt werden. ⁵Die jeweilige Studienkommission bestimmt im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat und dem Präsidium für jedes Studienprogramm eine Studienprogrammbeauftragte oder einen Studienprogrammbeauftragten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen der Studienkommission teilnimmt, der ihr oder sein Studienprogramm zugeordnet ist. ⁶Das Präsidium sowie die Studienkommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.
- (3) ¹Zur Koordination und Abstimmung fakultätsübergreifender Fragen in Lehre und Studium wird jeweils eine Zentrale Studienkommission (ZSK) für die Bachelor- und für die Masterprogramme gebildet. ²Sie können zu übergreifenden Fragen gemeinsam tagen. ³Die jeweils zuständige ZSK ist vor Entscheidungen des Senats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören und bei der Entscheidungsfindung zu beteiligen. ⁴Stimmberechtigte Mitglieder der ZSK sind die jeweils zuständigen Studiendekaninnen und Studiendekane sowie jeweils ein studentisches Mitglied, das von den studentischen Mitgliedern der zuständigen

Studienkommissionen benannt wird. ⁵Das jeweils zuständige Mitglied des Präsidiums sowie weitere von ihm zu benennende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der ZSK teil. ⁶Die Mitarbeitergruppe im Senat kann jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme sowie Rede- und Antragsrecht entsenden.

- (4) Für die Amtszeit der Mitglieder von Studienkommissionen gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 a

Studienqualitätskommission

- (1) ¹Die Studienqualitätskommission, die mindestens zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist, ist vor Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Verwendung der Studienqualitätsmittel zu beteiligen. ²Die Entscheidung über die Verteilung und die Verwendung der Studienqualitätsmittel trifft das Präsidium im Einvernehmen mit der Studienqualitätskommission.
- (2) ¹Der Studienqualitätskommission gehören je Fakultät zwei stimmberechtigte Mitglieder (ein studentisches und ein nicht-studentisches Mitglied) an. ²Die nicht-studentischen Sitze werden von den Studiendekaninnen und Studiendekanen bzw. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besetzt. ³Die Mitglieder der Studienqualitätskommission werden von den jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertretern in den Fakultätsräten gewählt, wobei sicherzustellen ist, dass alle Fakultäten entsprechend vertreten sind.
- (3) Den Vorsitz der Studienqualitätskommission übernimmt das dafür benannte und zuständige Präsidiumsmitglied ohne eigenes Stimmrecht.
- (4) ¹Der Beschluss der Studienqualitätskommission ist dem Präsidium zur Herstellung des Einvernehmens zuzuleiten. ²Bei Ablehnung des Antrags ist eine Begründung beizufügen. ³Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, wird in einer zweiten Entscheidungsphase der Antrag auf der Grundlage der Begründungen, die ablehnenden Entscheidungen jeweils beizufügen sind, neu behandelt. ⁴Kommt auch bei nochmaliger Entscheidungsfindung kein einvernehmlicher Beschluss zwischen Studienqualitätskommission und Präsidium zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Für die Amtszeit der Mitglieder der Studienqualitätskommission gilt § 14 Abs. 2 entsprechend.
- (6) Das Präsidium sowie die Studienqualitätskommission haben ein eigenständiges Initiativrecht.

§ 12

Dekanate

- (1) ¹Den Dekanaten der Fakultäten gehören die Dekaninnen und Dekane sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. ²Die Gleichstellungsbeauftragte hat Antrags- und Rederecht im Dekanat. ³Sie soll rechtzeitig über Sitzungstermine und Tagesordnungspunkte informiert werden.
- (2) ¹Der Fakultätsrat kann beschließen, dass dem Dekanat bis zu drei weitere Mitglieder (Prodekaninnen bzw. -dekane) angehören. ²Als Prodekanin oder Prodekan ist jedes Mitglied der Fakultät wählbar. ³Ist eine Gruppe nicht mit einem Mitglied im Dekanat vertreten, so kann sie eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Dekanats aus dem Amt verkürzt sich die Amtszeit der/des Nachzuwählenden auf die verbleibende Amtszeit.
- (4) ¹Das Präsidium beschließt auf Vorschlag des Dekanats über die Freistellungen von Dienstaufgaben, insbesondere über Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 5 und 6 NHG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2 Nds. Lehrverpflichtungsverordnung bis zu einer Höhe von

100 von Hundert. ²Über die interne Verteilung innerhalb des Dekanats entscheidet das Dekanat durch Beschluss mit Zustimmung des Präsidiums.

- (5) Das Dekanat unterrichtet die Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung der Fakultät.
- (6) Die Fakultät wird von einem Dekanat kollegial geleitet.

§ 13

Konferenz der Dekaninnen und Dekane

- (1) ¹Die Konferenz der Dekaninnen und Dekane (Dekanekonferenz) setzt sich zusammen aus der Dekanin oder dem Dekan sowie einem weiteren vom Dekanat zu entsendenden Mitglied des jeweiligen Dekanats. ²Weitere Dekanatsmitglieder sowie beratende Mitglieder der Dekanate haben das Recht, mit beratender Stimme an der Sitzung teilzunehmen.
- (2) ¹Die Dekanakonferenz stimmt die Aufgabenerfüllung der Fakultäten untereinander ab. ²Sie berät das Präsidium in allen Fragen der Hochschulentwicklungsplanung, der Personalentwicklung, der Realisierung des Gleichstellungsauftrags und der Qualitätsentwicklung durch Stellungnahmen und Initiativvorschläge.
- (3) ¹Die Dekanakonferenz ist vor Entscheidungen des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 NHG zu beteiligen; § 37 Abs. 2 Sätze 1 und 2 NHG gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt auch für den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen zwischen dem Präsidium einerseits und den Sprecherinnen oder Sprechern von Forschungseinheiten und den Studiendekaninnen oder Studiendekanen andererseits sowie für Entscheidungen des Präsidiums nach § 16 Abs. 3.
- (4) Die Dekanakonferenz hat das Recht, zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Präsidium einzuladen.
- (5) Die Dekanakonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Senat

- (1) ¹Dem Senat gehören 19 stimmberechtigte Mitglieder an, davon zehn aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jeweils drei aus der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter-, der Studierenden- und der MTV-Gruppe. ²Beratende Mitglieder des Senats sind die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Dekaninnen und Dekane, die Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied des Personalrats. ³Die Dekaninnen und Dekane können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Dekanats vertreten lassen.
- (2) ¹Die Amtszeit des Senats beträgt zwei Jahre. ²Die studentischen Mitglieder werden für jeweils ein Jahr gewählt. ³Scheidet ein Senatsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, verkürzt sich die Amtszeit des nachrückenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit des Senats.
- (3) ¹Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Sie gilt entsprechend für andere Organe und Gremien, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung haben. ³Der Senat kann zur Wahrung einheitlicher Standards Rahmenvorgaben für Prüfungsordnungen beschließen, soweit und solange das Fachministerium von der Verordnungsermächtigung in § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 NHG keinen Gebrauch macht. ⁴Der Senat verabschiedet Richtlinien zur Verwirklichung des Gleichstellungsauftrags gemäß § 3 Abs. 3 NHG.
- (4) ¹Der Senat hat das Recht Initiativvorschläge an das Präsidium zu richten. ²Initiativvorschläge sind auf die Einrichtung oder Veränderung von Ordnungen, Richtlinien, Leitlinien, Geschäftsordnungen und vergleichbaren Satzungen gerichtet oder betreffen grundlegende Aspekte der Infrastruktur, Hochschulverwaltung, Hochschulleitung, akademische Selbstverwaltung, Lehre und Forschung. ³Initiativvorschläge bedürfen der Schriftform und müssen vom Senat beschlossen werden. ⁴Das Präsidium muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang zu einem Initiativvorschlag Stellung nehmen. ⁵Innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ist eine Entscheidung zu fällen, die dem Senat mitgeteilt wird. ⁶Die genannte Frist kann durch den Senat

verlängert werden, was insbesondere geschehen soll, wenn eine vorgesehene Beteiligung von Gremien nicht einzuhalten wäre. ⁷Erfolgen Stellungnahme und Entscheidung nicht rechtzeitig, kann der Stiftungsrat um Mitwirkung gebeten werden.

§ 15

Senatskommissionen

- (1) Der Senat richtet folgende ständige Kommissionen ein:
 - Kommission für Entwicklungs- und Wirtschaftsplanung
 - Kommission für Forschung
 - Kommission für Wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer
 - Kommission für den Wissenschaftlichen Nachwuchs
 - Kommission für internationale Angelegenheiten
 - Kommission für Gleichstellung
 - Kommission für Medien und Information
 - Kommission für Nachhaltigkeit
- (2) ¹Der Kommission für Gleichstellung gehören je drei Vertreterinnen oder Vertreter aller Mitgliedsgruppen an. ²Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen vorrangig berücksichtigt werden. ³Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. ⁴Das für das Ressort Gleichstellung zuständige Mitglied im Präsidium ist ebenso wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ständiges beratendes Mitglied in der Kommission. ⁵Aufgaben der Kommission und Gleichstellung sind u. a. die Erarbeitung von Kriterien zu den Zielvereinbarungen und zur Realisierung des Gleichstellungsauftrags als Teil der Hochschulentwicklungsplanung und die Vorlage eines Vorschlags zur Wahl der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten auf Grundlage der Empfehlungen der Findungskommission.
- (3) ¹Die ständigen Kommissionen beraten den Senat in den ihnen obliegenden Angelegenheiten. ²Sie nehmen in dieser Funktion auch das Informationsrecht des Senats wahr. ³Unterlagen in den in Abs. 1 genannten Aufgabenbereichen sind vor einer ersten Einreichung in den Senat den zuständigen Kommissionen zuzuleiten.

§ 16

Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten ein(e) hauptberufliche(r) Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie vier nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt vier Jahre. ³Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Als eigenständige Aufgabenbereiche sollen im Präsidium angesiedelt sein:
 - Forschung, Wissens- und Technologietransfer,
 - Studium, Lehre und Weiterbildung,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - Internationale Angelegenheiten,
 - Gleichstellung nach § 3 Abs. 3 NHG,
 - Interne und Externe Kommunikation,
 - Qualitätsmanagement,
 - Fundraising.²Die Koordination der Geschäftsbereiche obliegt dem Präsidium.
- (3) ¹Dem Präsidium obliegt die Integration der Universität nach innen. ²Es entscheidet über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler Einrichtungen, welche Dienstleistungen für die gesamte Universität erbringen und ordnet sie den Geschäftsbereichen zu. ³Die drei Schools der Leuphana Universität College, Graduate School und Professional School übernehmen als zentrale Einrichtungen fakultätsübergreifende organisatorische und koordinierende Aufgaben im Bereich der Lehrplanung, Qualitätsentwicklung und des Marketings. ⁴Soweit die zentrale Einrichtung im Bereich von

Forschung und Lehre tätig ist, hat dies in Abstimmung mit den Fakultäten zu erfolgen.

- (4) ¹Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen beratend teilnehmen und sind auf ihr Verlangen wie ordentliche Mitglieder zu den Sitzungen zu laden. ²Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Senats oder der Dekanate sein.
- (5) ¹Das Präsidium lädt die Dekanekonferenz regelmäßig zu gemeinsamen Sitzungen ein. ²Die Mitglieder des Präsidiums sollen in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen die Dekanatsmitglieder mit einem entsprechenden Geschäftsbereich beratend hinzuziehen.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Geschäftsverteilung geregelt ist.

§ 17

Findung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrats nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG werden vom Fachministerium im Einvernehmen mit dem Senat der Hochschule bestellt.
- (2) ¹Der Senat kann zur Vorbereitung des Einvernehmens nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NHG eine aus acht Mitgliedern bestehende Kommission einrichten, die paritätisch nach Gruppen zusammengesetzt ist. ²Die Einrichtung erfolgt ein Jahr vor dem voraussichtlichen Ablauf einer Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds, bei unvorhergesehenem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds zum frühestmöglichen Zeitpunkt. ³Die Kommission kann weitere Personen beratend hinzuziehen. ⁴Mitglieder des Präsidiums dürfen der Kommission nicht angehören; § 16 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Kommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der Sitzungen zu wahren.
- (4) ¹Die Kommission erarbeitet einen begründeten Vorschlag. ²Der Vorschlag benennt so viele Personen, wie Mandate nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 NHG zu besetzen sind, und wird dem Senat zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. ³Findet der Vorschlag keine Mehrheit, so erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag. ⁴Ein nicht angenommener Vorschlag kann dem Senat nicht erneut vorgelegt werden.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident leitet den vom Senat verabschiedeten Vorschlag dem Fachministerium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens und Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats zu. ²Kann das Einvernehmen insgesamt oder in Bezug auf einzelne Personen nicht hergestellt werden, erarbeitet die Kommission einen neuen Vorschlag; Abs. 4 Satz 4 findet Anwendung.

§ 18

Hochschulöffentliche Bekanntmachung

Ordnungen der Leuphana Universität Lüneburg und die ihrer Fakultäten mit ihren jeweiligen Änderungen werden in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität bekannt gemacht.

§ 19

Übergangsbestimmungen

¹Für auslaufende Studiengänge, die nicht Teil von Leuphana College oder Leuphana Graduate School sind, besteht bis zu ihrem endgültigen Auslaufen zusätzlich eine Zentrale Studienkommission. ²Die Regelungen in §11 (3) gelten entsprechend.

§ 20

Inkrafttreten

¹Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universität Lüneburg am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität in Kraft. ²Zugleich tritt die Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg vom 17. Oktober 2005 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/05), zuletzt geändert durch Beschluss des Senates vom 21. Oktober 2009 (Leuphana Gazette vom 16.03.2010 Nr. 3/10) außer Kraft.

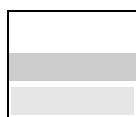
5. Fachspezifische Anlage 7.33 Minor Studium Individuale zur Rahmenprüfungsordnung für den Leuphana Bachelor

Lüneburg für den Leuphana Bachelor vom 4. Oktober 2007 (Leuphana Gazette Nr. 08/07), zuletzt geändert am 16. April 2014 (Leuphana Gazette Nr. 10/14 vom 15. Mai 2014), für den Minor Studium Individuale beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Anlage am 5. Juni 2014 gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe b) NHG genehmigt.

Die Fakultät Nachhaltigkeit hat am 9. April 2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende fachspezifische Anlage zur Rahmenprüfungsordnung der Universität

Modulübersicht Major Studium Individuale (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelor)

Modulabschlussmajor Studium Individuale (gem. der Studienstruktur des Leuphana Bachelor)						
6.	Studium Individuale Pflichtmodul V	Bachelor-Arbeit inkl. Prüfungsgespräch 15 CP			Komplementär	Komplementär
5.	Studium Individuale Pflichtmodul IV	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl V 5 CP	Wahl VI 5 CP	Komplementär
4.	Studium Individuale Pflichtmodul III	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl III 5 CP	Wahl IV 5 CP	Komplementär
3.	Studium Individuale Pflichtmodul II	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl II 5 CP	Komplementär
2.	Studium Individuale Pflichtmodul I	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahlpflicht	Wahl I 5 CP	Komplementär
1.	Leuphana Semester		Leuphana Semester		Leuphana Semester	Leuphana Semester
			Leuphana Semester			



Major
Minor
Leuphana Semester/ Komplementärstudium

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (gem. § 8 RPD)	CP	Kommentar
Wahl 1	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 2	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 3	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 4	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 5	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	
Wahl 6	Wahlmodul	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	Es gelten die Modulanforderungen des jeweils gewählten Moduls	5	

Im Minor Studium Individuale vertiefen, ergänzen und erweitern Studierende die von ihnen im Major Studium Individuale gewählten thematischen Schwerpunkte.

Die Studierenden belegen Module aus dem aktuellen Angebot der Major und Minor des Leuphana College und aus dem Bachelor Lehren und Lernen als Wahlmodule im Minor Studium Individuale.

6. Fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.05.2014 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachfolgende fünfte Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderungen am 05.06.2014 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 6/09), der zweiten Änderung vom 21.10.2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09), der dritten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette Nr. 7/10) und der vierten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 „Geltungsbereich, Bezeichnungen“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Satz 1 werden nach den Worten „Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg“ die Worte „mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ ergänzt.
 - b. Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt.“
 - c. In dem anschließenden Satz 4 werden die Worte „im Sinne von § 4 Abs. 3“ durch die Worte „gemäß Fachspezifischer Anlage“ ersetzt.
2. In § 4 „Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa. In Satz 1 werden im ersten Aufzählungspunkt die Worte in Klammern „(im Masterprogramm Education umfasst dieser zusätzlich einen Minor nach Wahl)“ gestrichen und die Worte „inklusive Masterforum“ eingefügt.
 - bb. In Satz 1 werden im zweiten Aufzählungspunkt die Worte „Masterforum und Forschungsperspektiven bzw. Lehrforschungsprojekt (auf den jeweiligen Major bezogen) sowie“ und die Worte „zusätzlich Studienelemente der“ gestrichen und ein Doppelpunkt hinter „Management & Entrepreneurship“ eingefügt, so dass der Aufzählungspunkt folgendermaßen lautet: „im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies“.
 - cc. In Absatz 3 werden folgende neue Sätze drei und vier eingefügt: „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.“
3. In § 5 „Teilzeitstudium“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Absatz 2 „Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masters beträgt acht Semester.“ wird ersetzt durch: „Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 4 Abs.1.“
 - b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ sowie die Worte „in 450 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 15 Credit Points (CP)“ durch die Worte „30 Credit Points (CP)“ ersetzt.
 - bb. In Satz 2 wird das Wort „Semester“ durch das Wort „Studienjahr“ ersetzt.
 - cc. In Satz 3 werden die Worte „sowie der Erwerb der 25 Credit Points im Rahmen der Bearbeitung der Master-Arbeit gem. § 22, die sich im Teilzeitstudium über zwei Semester erstreckt, jedoch im letzten Semester gesamt bewertet wird“ gestrichen.
 - c. Es wird der folgende Absatz 5 eingefügt:
 „Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.“
4. In § 7 Absatz 3 wird hinter dem Satz „Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten.“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.“ hinzugefügt.
5. In § 10 „Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points“ werden in Abs. 3 das Semikolon und die Worte „§ 12 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend“ gestrichen.

6. In § 12 „Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Absatz 1 wird der Doppelpunkt hinter Satz 1 durch einen Punkt ersetzt und der folgende neue Satz 2 eingefügt: „Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“
 - b. In der Tabelle unterhalb von Absatz 1 wird die gesamte erste Spalte mit dem Titel „Grade“ gestrichen. Entsprechend werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „die Noten der 2. Spalte“ durch „die Noten der 1. Spalte“ ersetzt.
 - c. Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen und der bisherige Absatz 5 als neuer Absatz 2 angeschlossen.
 - d. Der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 3. Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden das Komma sowie die Worte „die Master-Arbeit wird durch zwei Prüfende“ gestrichen.
 - e. Die bisherigen Absätze 7, 8 und 9 werden zu den neuen Absätzen 4, 5 und 6. Der Verweis im bisherigen Absatz 8 (bzw. im neuen Absatz 5) Satz 2 „Abs. 5“ wird gestrichen und durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt
7. In § 14 „Nachteilsausgleich“ Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Großeltern“ ein weiterer Aufzählungspunkt „Geschwister“ und ein Komma eingefügt.
8. In § 18 „Prüfungsausschüsse“ wird in Absatz 7 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.“
9. § 20 „Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen“ ändert sich wie folgt:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen“ durch die Worte „Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten“ ersetzt. Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.“
 - b. Absatz 2 wird gestrichen und der alte Absatz 3 als neuer Absatz 2 angefügt.
 - c. Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
 - d. Es wird ein neuer Absatz 3 wie folgt eingefügt:

„Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
 - e. Der sich anschließende Absatz 4 ändert sich wie folgt:
 - aa. Es wird ein neuer Satz 1 wie folgt eingefügt:

„Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg.“
 - bb. In Satz 2 werden die Worte „die Feststellung der Gleichwertigkeit“ durch die Worte „die Feststellung wesentlicher Unterschiede“ ersetzt.
 - cc. Es wird ein neuer Satz 3 wie folgt eingefügt:

„Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein.“
 - dd. In Satz 4 werden die Worte „entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit.“ durch die Worte „entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind.“ ersetzt.
 - ee. In Satz 5 wird die Bezeichnung „Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen“ durch die Bezeichnung „ZAB der Kultusministerkonferenz“ ersetzt.
 - f. Es wird der neue Absatz 5 wie folgt eingefügt:

„Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.“
 - g. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.
 - h. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7 und ändert sich wie folgt:
 - aa. Hinter den Worten „Die Noten werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen“ wird ein Punkt eingefügt und ein neuer Satz begonnen. Vor den Worten „und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“ wird als Satzanfang die Formulierung „Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet“ eingefügt.
 - bb. Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt.“
 - cc. Satz 5 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen.“

- i. Ein neuer Absatz 8 wird wie folgt eingefügt:
„Studien- und Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.“
 - j. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 9 und wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Worte „gem. Abs. 2 und 3“ eingefügt.
 - bb. In Satz 2 werden vor dem Wort „Bescheid“ die Worte „mit einer Begründung versehenen“ eingefügt.
10. In § 21 „Art und Umfang der Prüfungen“ wird in Satz 1 die Angabe „gem. § 4 Abs. 3“ gestrichen.
11. § 22 „Master- Arbeit“ wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „von 25 Credit Points“ gestrichen.
 - b. Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen und ein neuer Absatz 12 wie folgt eingefügt:
„Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule oder/des Erstprüfenden. Dies gilt auch für Abs. 5.“
12. In § 23 „Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung“ werden in Absatz 1 die Worte „gem. § 4 Abs. 3“ gestrichen. Das Komma sowie die Worte „und mindestens 120 Credit Points erworben wurden“ werden gestrichen.
13. In § 25 „Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records“ wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „abgefasst“ ein Komma sowie die Worte „im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache“ eingefügt.
 - b. In Satz 2 wird nach den Worten „in deutscher und“ ein Schrägstrich sowie das Wort „oder“ ergänzt.
 - c. In Satz 4 werden nach dem Wort „Lüneburg“ die Worte „und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme“ eingefügt.
14. Die Übersicht der Anlagen wird wie folgt geändert:
- a. Unter Gliederungspunkt 5.3. „Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media“ werden zwei Untergliederungspunkte wie folgt eingefügt:
„5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben.“
„5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen.“
 - b. Danach wird ein neuer Gliederungspunkt 5.4. mit dem Titel „Major International Economic Law“ ergänzt.
 - c. Bei Gliederungspunkt 7.1. werden nach den Worten „Major Educational Sciences“ das Komma sowie die Worte „Forschungsperspektive, Minor Bildungsprozesse in Organisationen, Minor Sozialpädagogik“ gestrichen. Darunter werden zwei neue Untergliederungspunkte wie folgt eingefügt:
„7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben“
„7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.“
15. Die Anlagen werden wie folgt ergänzt:
- a. Es wird eine Anlage 10 ECTS Grading Table neu eingefügt.
 - b. Es wird eine Anlage 11 Umrechnungstabelle neu eingefügt.

ABSCHNITT II

1. In § 26 „Inkrafttreten“ werden die bisherigen Ausführungen gestrichen und folgender neuer Absatz eingefügt: „Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. Die Fachspezifischen Anlagen 1 - 4 und 8 - 11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. Die Fachspezifischen Anlagen 5 bis 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.“
2. Die vorstehenden Änderungen treten nach Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 in Kraft.

7.

Neubekanntmachung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009, der zweiten Änderung vom 21.10.2009, der dritten Änderung vom 21.04.2010, der vierten Änderung vom 19.10.2011 und der fünften Änderung vom 21.05.2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 18.02.2009 (Leuphana Gazette Nr. 06/09 vom 25.03.2009), der zweiten Änderung vom 21.10.2009 (Leuphana Gazette Nr. 18/09 vom 25.11.2009), der dritten Änderung vom 21.04.2010 (Leuphana Gazette Nr. 07/10 vom 08.06.2010), der vierten Änderung vom 19.10.2011 (Leuphana Gazette Nr. 25/11 vom 22.12.2011) und der fünften Änderung vom 21.05.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014) bekannt.

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Akademische Grade
- § 4 Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang
- § 5 Teilzeitstudium
- § 6 Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points
- § 11 Prüfungstermine
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 13 Wiederholung und Nichtbestehen von Master-Prüfungsleistungen
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Prüfungsausschüsse
- § 19 Prüfende und Beisitzende
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

Zweiter Teil

Prüfung zum Master

- § 21 Art und Umfang der Prüfungen
- § 22 Master-Arbeit
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 24 Zusatzleistungen

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

- § 25 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren der Studien begleitenden Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelementen gemäß Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO nicht berührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

(1) Innerhalb des Master-Studiums werden den Studierenden in ihrem jeweiligen Major die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.

§ 3

Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienstruktur und -umfang

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(2) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:

1. Masterprogramm Arts & Sciences
2. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
3. Masterprogramm Education.

(3) ¹Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

1. Major inklusive Masterforum
2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
3. Komplementärstudium.

²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu

absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(4) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand. ³Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; in begründeten Fällen kann das Modul auch einen zwei- bis dreifachen Arbeitsaufwand umfassen. ⁴Für Praktika und Master-Arbeit werden die Credit Points entsprechend der Arbeitszeit ausgewiesen.

(5) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren, Masterforen, Projekten, Praktika etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Hausarbeiten etc.).

§ 5

Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“, auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 4 Abs. 1.

(3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 6

Modularisierung und Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(2) ¹Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Ein Modul kann sich aus folgenden verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen:

- Vorlesungen (V) dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Übungen (Ü) sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Lösung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion der Lösungen stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Integrierte Veranstaltungen (IntV) verbinden Lehr- und Lernformen von Vorlesung und Übung zu einer kombinierten Form. Vorlesungs- und Übungsanteile können dabei in Hinblick auf die spezifischen didaktischen

Anforderungen und zu vermittelnden Kompetenzen unterschiedlich gewichtet und zeitlich gestaltet werden.

- Seminare (S) dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden erhalten Themen zur selbständigen Bearbeitung und halten beispielsweise ein Referat darüber.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Praktika (Pra) dienen zur Durchführung praktischer Arbeiten. Problemstellungen können im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert werden. Hierzu gehören auch empirische Projekte. Sie stellen ein berufsqualifizierendes Element dar.
- Masterforen (MF) sind Lehrveranstaltungen, die ihr Ziel nicht nur in der diskursiven Erschließung wissenschaftlicher Fragestellungen finden, sondern außerdem auf Mitvollziehen von Forschungsprozessen und eigene Forschungsaktivität der Studierenden abzielen. Sie sollten in dem Teilgebiet belegt werden, in dem die Studierenden eine eigene wissenschaftliche Arbeit im Hinblick auf die Abschlussprüfung beabsichtigen.
- Symposien (Sy) bezeichnen Veranstaltungen, die dem akademischen-fachlichen Diskurs sowohl in Theorie-Theorie- als auch in Theorie-Praxis-Bezügen dienen. In Symposien werden Forschungsfragen der Disziplin und / oder Handlungsprobleme des professionell-institutionellen Handlungs- und Strukturfeldes sowie, darauf bezogen, methodologische Ansätze und Probleme, theoretische Diskurse, relevante Forschungsergebnisse sowie best-practice-Erfahrungen in freier Rede und Gegenrede wechselseitig erarbeitet. Die Studierenden stehen gemeinsam mit den Lehrenden in der Verantwortung für die Gestaltung und das Gelingen der Veranstaltung. Zur Basis der Diskussion entwickeln sie eigenverantwortlich z.B. Vorträge, sammeln systematisch relevante Materialien, die sie aufbereitet zur Verfügung stellen, übernehmen Moderationsverantwortung in den Lehr-Disputen. etc. Sie tragen so tatsächliche Verantwortung für die Erarbeitung des Themas. Sie bekommen gleichberechtigt von Lehrenden und Studierenden Rückmeldungen über die Qualität ihrer Beiträge. Die intensive Diskussion der Lerninhalte wird so nachhaltig mit der Diskussion des Vermittlungsaspekts verknüpft. Wesentliches Lernziel ist die Kompetenz zum freien akademischen Diskurs.
- Laborübungen (La) dienen zur Durchführung praktischer und systematischer Arbeiten im biologischen, chemischen und physikalischen Labor. Dabei werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet.
- Exkursionen (Exk) veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- In Freilandübungen (Fr) führen die Studierenden fachpraktische Tätigkeiten zur Vertiefung ihres fachlichen Wissens und Könnens durch. Gewonnene Erkenntnisse sind zu dokumentieren und auszuwerten.
- Computerpraktika (Com) führen in Softwaresysteme ein, die für die Durchführung des Themas von Bedeutung sind (Modellierungswerkzeuge, Simulationswerkzeuge, Geographische Informationssysteme, Multimediaanwendungen usw.).
- Im Rahmen von Planspielen (PI) arbeiten sich die Studierenden in bestimmte Aspekte des Themas ein und versetzen sich in die Rolle von Praxisakteuren, die mit bestimmten Herausforderungen konfrontiert sind und Interessen verfolgen. Orte für Planspiele können sein Unternehmen, öffentliche

Verwaltungen, Beratungsunternehmen, Bildungseinrichtungen usw. Das Planspiel kann computergestützt durchgeführt werden.

³Weitere Lehr- und Lernformen können in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Bei Bedarf können nach Festlegung der Fakultäten bzw. für das Komplementärstudium nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums, auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7.

§ 7

Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan veröffentlicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters einen Plan, der das vom zuständigen Gremium der entsprechenden Organisationseinheit verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot benennt. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan übermittelt unverzüglich den Plan an das zuständige Prüfungsamt.

(2) ¹Die von der/dem Modulverantwortlichen festgelegten Verbindlichkeiten der Leistungserbringung gelten für alle Major, die dieses Modul in ihr Studienprogramm integrieren. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul und nicht einzelne Lehrveranstaltungen in andere Masterprogramme übernommen werden kann.

(3) Jedes Modul wird mind. im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen innerhalb eines Moduls. ²Im Komplementärstudium sowie im Masterforum sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8. ³Eine Modulabschlussnote kann aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildet werden. ⁴Die Anzahl der Prüfungsleistungen darf nicht mehr als zwei pro Modul betragen.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Kolloquium (Abs. 7)
6. Portfolioprüfung (Abs. 8)
7. Experimentelle Arbeit (Abs. 9)
8. Abstract (Abs. 10)
9. Entwurf (Abs. 11)
10. Praxisbericht (Abs. 12)
11. Projektarbeit (Abs. 13)
12. Laborleistung (Abs. 14)
13. Präsentation (Abs. 15)
14. Lerntagebuch (Abs. 16)
15. Assignment (Abs. 17)
16. Essay (Abs. 18)
17. Praktische Leistung (Abs. 19)
18. Übungsteilnahme (Abs. 20)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ³Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig, die Aufgaben werden in diesem Fall von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern ausgearbeitet. ⁴Die Klausurdauer ist jeweils in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung nach Satz 1 findet nach Maßgabe des Modulverantwortlichen vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ⁴Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁶Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer angemessen zu reduzieren.

(5) ¹Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, in der Regel schriftlich ausgearbeitete Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion; die schriftliche Ausarbeitung. ²Abs. 21 gilt entsprechend.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Abs. 21 gilt entsprechend.

(7) ¹Ein Kolloquium ist eine Form der mündlichen Prüfung. ²Ein Kolloquium kann auch gem. Abs. 4 als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Master-Arbeit stattfinden. ³In einem Kolloquium soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie ein umfassendes Themenfeld eines Moduls durchdrungen hat und fächerübergreifend und/oder problembezogenen Fragenstellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung auf der Basis wissenschaftlicher, theoretischer, praxisbezogener und/oder empirischer Kenntnisse in Rede und Gegenrede diskursiv bearbeiten kann, § 22 Abs. 9 gilt entsprechend. ⁴Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8.

(8) ¹Die Portfolioprüfung bezieht sich auf die Darstellung erworbenen Wissens und Könnens in dem jeweiligen Modul, fasst das Stoffgebiet zusammen und reflektiert die Zusammenschau. ²Dies wird zusammen in einer mündlichen Prüfung (15 – 30 Minuten) reflektiert. ³Die Portfolioprüfung darf gem. § 8 Abs. 1 nur aus max. 2 Prüfungsleistungen bestehen. ⁴Teilprüfungsleistungen sind nicht möglich.

(9) ¹In einer experimentellen Arbeit sollen Versuche und Messungen durchgeführt und hieraus Erkenntnisse gewonnen und ausgewertet werden. ²Eine experimentelle Arbeit umfasst i.d.R.:

- die Beschreibung des Versuchs/der Messung und seiner/ihrer theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium
- den praktischen Versuchs-/Messaufbau und seine Beschreibung
- die praktische Durchführung der Versuche/Messungen, ihre Dokumentation und Auswertung
- die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse.

(10) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer

Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.

(11) ¹In einem Entwurf sollen planerische/gestalterische Tätigkeiten durchgeführt und dokumentiert werden. ²Ein Entwurf umfasst i. d. R.:

a) Erläuterungsbericht

- die Beschreibung des Entwurfsauftrags und seine Abgrenzung,
- die Beschreibung der planerischen/konstruktiven Rand- und Rahmenbedingungen und ihrer Wirkungen auf die Aufgabenstellung,
- die Beschreibung und Diskussion der Vorgehensweise bzw. möglicher Alternativen, die Beschreibung und Diskussion der Ergebnisse.

b) ggf. erforderliche rechnerische Nachweise (z.B. für die Bemessung)

c) ggf. erforderliche zeichnerische Darstellungen.

(12) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können.

²Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
- eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(13) ¹Eine Projektarbeit umfasst i. d. R.:

- die Beschreibung des Projektauftrags und seine Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Bearbeitung des Projektauftrags, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
- die Dokumentation des Projektablaufs und der Projektergebnisse,
- die Projektabnahme.

²Beinhaltet das Projekt die Erstellung eines IT-Programms, so umfasst die Arbeit zusätzlich:

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
- das Testen des Programms mit exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
- die Programmdokumentation.

(14) ¹In einer Laborleistung werden fachspezifische Experimente unter Berücksichtigung der Qualitätssicherung selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet. ²Dabei sind Daten und Messwerte richtig zu ermitteln.

(15) ¹In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ²Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.

(16) ¹Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Lehrveranstaltung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. ²Die Studierenden legen ihre Gedanken dazu schriftlich (z.B. auf einer Lernplattform) dar. ³Dabei setzt die Erstellung eines Lerntagebuches die unmittelbare und aktive Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung voraus.

(17) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance, etc.) innerhalb von Übungen, Tutorien, Projekt- und Konferenzveranstaltungen, Seminaren, Lernplattformen (z.B. Moodle) etc.

(18) ¹Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. ²Es basiert auf der Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

(19) ¹Praktische Leistung: Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. ²Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. ³Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.

(20) ¹Übungsteilnahme: Die Studierenden lösen Übungsaufgaben bzw. Programmieraufgaben, deren Anzahl und Umfang zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung festgelegt werden. ²Die erfolgreiche Lösung wird von der Lehrperson, die die Veranstaltung durchführt, bewertet.

(21) ¹In allen schriftlichen Ausarbeitungen gem. Abs. 2 Nr. 3 ff. müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Sie muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(22) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(23) Weitere Arten von Prüfungsleistungen und Spezifizierungen zu den hier genannten Prüfungsleistungen können in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 geregelt werden.

§ 9

Anmeldungs- und Zulassungsverfahren zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen und zur Masterarbeit

(1) ¹Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen verbindlich online an und erklären damit die Absicht, die zugeordneten Studien begleitenden Prüfungsleistungen fristgerecht zu erbringen. ²Der Anmeldezeitraum hierfür beginnt spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit und endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(2) ¹Wird die Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, ist eine verbindliche Anmeldung zum 1. oder 2. Prüfungstermin online über das Hochschulinformationssystem bis zu 5 Werktagen vor dem jeweiligen Prüfungstermin, d. h. zwischen Anmeldeschluss und Klausurtag müssen 5 Werktage liegen, möglich. ²Sofern eine erstmalige Anmeldung zum 2. Prüfungstermin erfolgt, kann eine Wiederholung der Prüfung erst erfolgen, wenn das Modul gem. § 7 Abs. 3 erneut angeboten wird. ³Für alle anderen Prüfungsleistungen gem. § 8 melden sich die Studierenden verbindlich bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit in der Lehrveranstaltung beim Prüfenden an.

(3) Zu Studien begleitenden Prüfungsleistungen im Major kann nur zugelassen werden, wer

1. als Studierende/Studierender in einem Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 und 2 angemeldet hat,
3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
4. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle zu stellen und zwar in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 22 Abs. 4.

§ 10

Prüfungsleistungen und der Erwerb von Credit Points

(1) ¹Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind die Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen. ²Die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung regeln die einzelnen Prüfungsanforderungen.

(2) ¹Die in einem Modul festgelegten Prüfungsleistungen sind Studien begleitend zu erbringen. ²Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen, bei berufspraktischen Modulen (Praktikum) können die Fachspezifischen Anlagen davon absehen.

(3) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es bestanden ist.

§ 11

Termine und Abgabefristen für Prüfungsleistungen und für die Masterarbeit

(1) ¹Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Klausur als Prüfungsleistung des Moduls muss im selben Semester und die Wiederholung von Hausarbeiten oder anderen schriftlichen Arbeiten bzw. Prüfungsleistungen gem. § 8 spätestens im folgenden Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegen sprechen.

(2) ¹Der Abgabetermin bei Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten und Ausarbeitungen zum Referat bzw. allen anderen Formen gem. § 8 wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 7 bekannt gegeben. ²Er darf bei Wiederholung und aufgrund von Krankheit o. ä. triftigen Gründen längstens bis zum Ende des Folgesemesters verlängert werden. ³Sollte auch dieser Termin bei Vorlage triftiger Gründe nicht eingehalten werden können, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen und muss i. d. R. zum nächsten Termin erneut angetreten werden. ⁴Die Anmeldung erfolgt in Eigenverantwortung des/der Studierenden gem. § 9.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

(1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind ausschließlich die Noten der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Abweichend hiervon werden unbenotete

Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

(2) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens 1 Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden gem. § 8 Abs. 4 bewertet. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfenden jeweils die Leistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. ³Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ⁴Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Berufspraktische Module (insbesondere Praktika) können nach Maßgabe der Fachspezifischen Anlagen benotet werden und gehen dann in die Berechnung der Endnote mit ein.

(5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu 4 Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 2 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) ¹Die Gesamtnote für den Master Abschluss errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. ²Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 13

Wiederholung und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Ist sie dann nicht bestanden, gilt auch das Modul als endgültig nicht bestanden und gem. § 23 Abs. 2 Nr. 2 ist die Master-Prüfung damit endgültig nicht bestanden. ³Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

§ 14

Nachteilsausgleich

(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die

Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner. ³ § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe nach der Anmeldefrist gem. § 9 Abs. 2 Prüfungsleistungen versäumen oder vor Beendigung der Lehrveranstaltung/ des Moduls die Teilnahme abbrechen oder die erforderlichen Nachweise nach Abs. 2 nicht erbringen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(2) ¹Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung bestätigt, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. ²Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.

(3) ¹Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm gem. § 4 als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(6) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(7) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 25 Abs. 3 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch in einer nicht-öffentlichen Sitzung.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. ³Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 18

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist der Studiendekan oder die Studiendekanin für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) ¹Für jeden Major bildet die jeweilige Fakultät einen Prüfungsausschuss. ²Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Die Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen in dem Major der dieser Fakultät zugeordnet ist sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professorengruppe, einem Mitglied der Mitarbeitergruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professorengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeitergruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen nur beratende Stimme.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Prüfungsamt übertragen.

(12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Prüfungsamt hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 19

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugt Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn bekannt gegeben werden.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierenden austausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen

bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Studien- und Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Zweiter Teil Prüfung zum Master

§ 21

Art und Umfang der Prüfungen

¹Die Master-Prüfung besteht entsprechend der Studienstruktur aus den Prüfungen im gewählten Major. ²Die Module sind in den Fachspezifischen Anlagen 5 - 8 festgelegt.

§ 22

Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(3) ¹Studierende können unbeschadet der Regelung in § 19 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Master-Arbeit innerhalb des angegebenen Workloads liegt.

(6) Die Master-Arbeit ist zusätzlich in elektronischer Form abzugeben.

(7) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(8) ¹In der Master-Arbeit müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴In der Master-Arbeit ist folgende Erklärung abzugeben, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt hat.

(9) ¹Die Master-Arbeit kann gem. § 8 Abs. 7 durch ein Kolloquium ergänzt werden. ²Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfern mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ³Sofern die Fachspezifische Anlage ein Kolloquium verlangt, erläutert der/die zu Prüfende seine/ihre Masterarbeit in diesem Kolloquium. ⁴Das Ergebnis des Kolloquiums ist dann in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen. ⁵Das Kolloquium wird gemeinsam

von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Absatz 2 zutrifft) durchgeführt. ⁶Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je Prüfling 30 Minuten. ⁷Bei einer Prüfung in Gruppen ist die Dauer je Prüfling angemessen zu reduzieren. ⁸Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(10) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ³Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ⁴In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls am Kolloquium gem. Abs. 9 teil und bewertet dieses gleichberechtigt. ⁵Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(11) Von jeder Prüferin oder jedem Prüfer wird für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium aufgrund der von ihr oder ihm gemäß § 12 gebildeten Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Gesamtnote gebildet.

(12) ¹Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. ³Dies gilt auch für Abs.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Arbeit und alle Module mit allen ihren Elementen im gewählten Major und die in den Fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen erfüllt sind.

(2) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. nicht die in den Fachspezifischen Anlagen festgelegten Auflagen zu allen Elementen im gewählten Major erfüllt sind,
2. eine Modul- oder Teilprüfung nach den Fachspezifischen Anlagen 5 bis 8 in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
3. die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 24

Zusatzleistungen

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 4 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität im Rahmen des Master-Studiums erworben werden. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) ¹Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Sie werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. §§ 12 und 22 Abs. 11 eingerechnet.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 25

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Module sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und/oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten/der Präsidentin der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“, sofern dies nicht von den Studierenden direkt aus der Datenbank, in der die Ergebnisse eingegeben werden, gezogen werden kann (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 26

Inkrafttreten

¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2014/2015 nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft. ²Die Fachspezifischen Anlagen 1 - 4 und 8 - 11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. ³Die Fachspezifischen Anlagen 5 bis 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

**Anlagen**

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts & Sciences 5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media 5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben 5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen 5.4. Major International Economic Law
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship 6.1. Grundstruktur und übergreifende Elemente 6.2. Major Management & Banking/Financial Services 6.3. Major Management & Business Development 6.4. Major Management & Controlling/Information Systems 6.5. Major Management & Engineering 6.6. Major Management & Human Resources 6.7. Major Management & Information 6.8. Major Management & Marketing 6.9. Major Management & Tax/Auditing 6.10. Minor Automatisierungstechnik 6.11. Minor Business Economics 6.12. Minor Informatik 6.13. Minor Law 6.14. Minor Produktionstechnik 6.15. Minor Psychologie 6.16. Management Studies (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.17. Major Management & Business Development (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.18. Major Management & Controlling/Information Systems (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.19. Major Management & Engineering (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.20. Major Management & Financial Institutions (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.21. Major Management & Human Resources (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>) 6.22. Major Management & Marketing (<i>gültig für Studierende ab WiSe 2011/12</i>)
Anlage 7	Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education 7.1. Major Educational Sciences 7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben 7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen.
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle

Anlage 10

ECTS Grading Table

Study program:

For students graduating in the:

Degree:

Reference period:

Major:

Grade	Number	Proportion	Percentage (%)	Descriptive grade
1,0				Very good
1,1				
1,2				
1,3				
1,4				
1,5				Good
1,6				
1,7				
1,8				
1,9				
2,0				Satisfactory
2,1				
2,2				
2,3				
2,4				
2,5				Sufficient
2,6				
2,7				
2,8				
2,9				
3,0				
3,1				
3,2				
3,3				
3,4				
3,5				
3,6				
3,7				
3,8				
3,9				
4,0				

This ECTS Grading Table, which is based upon the specifications of the European Credit Transfer System (ECTS), makes it possible to classify graduates who obtained a degree in the above study program and subject in the xx semester xx. The table presents the final grades of the graduates who obtained their degree in the indicated reference period and whose final grade was known to the Student Service at Leuphana University of Lüneburg at the time the comparative cohort was determined on x.x.xxxx.

ECTS grades: top 10% ECTS grade A, next 25% ECTS grade B, next 30% ECTS grade C, next 25% ECTS grade D and lowest 10% ECTS grade E.



Anlage 11 Umrechnungstabelle

Leuphana Universität Lüneburg	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	<4,0	
Australien: U Queensland	7 (HD)			6 (D)			5 (Cr)			4 (P)	3-1 (F)	Umrechnung nach MBF
Belgien: ICHEC Brüssel, U Liège	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Brasilien: U Sao Paulo, UF do Ceara	10,0-9,8	9,7-9,0	8,9-8,6	8,5-8,1	8,0-7,5	7,4-7,0	6,9-6,5	6,4-6,0	5,9-5,5	5,4-5,0	<5	kein lineares Notensystem
Chile: ARCIS	7,0-6,9	6,8-6,5	6,4-6,2	6,1-5,9	5,8-5,5	5,4-5,2	5,1-4,9	4,8-4,6	4,4-4,2	4,1-4,0	3,9-1,0	Umrechnung nach MBF
China: Shanghai Normal U, Tongji U	100-90			89-80			79-70			69-60	59-0	kein lineares Notensystem
China: Hongkong Baptist University	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-		D	F	Letter grades
Ecuador: U Tecnica del Norte	10			9			8			7	<6	Umrechnung nach MBF
Estland: U Tartu	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Finnland: U Rovaniemi, Lahti UoAS	5		4		3			2		1	0	Umrechnung nach MBF
Frankreich: alle Partnerhochschulen	18>	17	16	15	14	13		12	11	10	<10	kein lineares Notensystem
Irland: U Limerick	A1	A2	B1	B2	B3	C1	C2	C3	D1	D2	F	Letter grades
Island: Bifröst U	10	9,5	9	8,5	8/7,5	7	6,5	6	5,5	5	4,5-0	Umrechnung nach MBF
Italien: alle Partnerhochschulen	30	29/28	27	26	25/24	23	22	21/20	19	18	<18	Umrechnung nach MBF
Lettland / Litauen: U Latvia, Vilnius U, EHU	10	9		8	7		6	5		4	<4	Umrechnung nach MBF
Mexiko: U Autonomus Metropolitana	10 (MB)		9		8 (B)			7		6 (S)	5	Umrechnung nach MBF
Österreich: BOKU Wien, Alpen-Adria U, PH Linz	1			2			3			4	5	Umrechnung nach MBF
Peru: PUCP, U San Martin de Porres	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10-0	Umrechnung nach MBF
Polen: alle Partnerhochschulen	5		4,5		4			3,5		3	2	Umrechnung nach MBF
Schweden	A	B		C			D			E	F	Noten VG/G werden mit bestanden übernommen
Schweiz: Universität Luzern	6		5,5		5			4,5		4	3,5-1	Umrechnung nach MBF
Schweiz: Zürcher Hochschule der Künste	A (6)		B(6-5)				C (5-4)			D (4)	F (3/2/1)	Letter grades
Russland: Bauman TU, U Perm	5				4					3	2	Umrechnung nach MBF
Slowenien: U Ljubljana	10		9		8			7		6	5	Umrechnung nach MBF
Spanien: alle Partnerhochschulen	10	9,5	9	8,5	8,0/7,5	7,0	6,5	6	5,5	5,0	<5	Umrechnung nach MBF
Südafrika: U of Witwatersrand	80%>	79-75%	74-70%	69-67%	66-65%	64-62%	61-60%	59-57%	56-53%	52-50%	<50%	kein lineares Notensystem
Südkorea: Dongduk U; SKKU	A+	A	B+	B		C+	C		D+	D	F	Letter grades
	A+	A0	A-	B+	B0	B-	C+	C0	C-	D	F	Letter grades
Türkei: Akdeniz University	AA	BA		BB			CB			CC	DD-EE	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Bachelor	AA	BA		BB		CB	CC		DC	DD	FD/FF	Letter grades
Türkei: Marmara U / METU Master	AA	BA		BB		CB	CC				DC-FF	Letter grades
UK: alle Partnerhochschulen	85%>	84-70%	69-67%	66-64%	63-60%	59-57%	56-54%	53-50%	49-44%	43-40%	<40%	kein lineares Notensystem
Ungarn: U Debrecen, U Sopron, U Szeged	5			4			3			2	1	Umrechnung nach MBF
USA: EIU + U Idaho	A			B			C			D	F	Letter grades
USA: alle anderen Partnerhochschulen	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades
Zypern: U of Nicosia	A	A-	B+	B	B-	C+	C	C-	D+	D/D-	F	Letter grades

8.

Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.05.2014 gem. § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Neufassung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), in der zuletzt gültigen Fassung vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), beschlossen. Das Präsidium hat die Rahmenprüfungsordnung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am 05.06.2014 genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Akademische Grade
- § 6 Lehrveranstaltungsformen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Master-Arbeit
- § 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 10 Hochschulinformationssysteme
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschüsse
- § 20 Prüfende und Beisitzende
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

¹Diese Rahmenprüfungsordnung (abgekürzt RPO) enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Prüfungsleistungen der konsekutiven Masterprogramme und deren Major an der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden. ²Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge gilt, dass die an der Leuphana Universität Lüneburg zu absolvierenden Studienbestandteile durch die vorliegende Prüfungsordnung und die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt werden. ³Die Gesamtstruktur des jeweiligen Studiengangs wird in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung geregelt. ⁴Mit der Bezeichnung "Major" ist in dieser Prüfungsordnung der gesamte Studiengang mit all seinen Einzelelementen gemäß Fachspezifischer Anlage gemeint. ⁵Alle übrigen Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg sind von dieser RPO unberührt. ⁶Die inhaltlichen Bestimmungen für den jeweiligen Major werden in den Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Innerhalb des Masterstudiums werden den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Theorien und Methoden so vermittelt, dass sie befähigt werden, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in den entsprechenden Berufsfeldern anzuwenden, komplexe Probleme wissenschaftlich zu reflektieren und interdisziplinär zu lösen sowie eigenverantwortlich und selbstgesteuert zu lernen.

§ 3

Modularisierung, Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

(1) ¹Modularisierung ist die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten (Credit Points) versehenen abprüfbaren Einheiten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können. ³Ein Modul schließt mit einer Prüfungsleistung ab. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen regeln des Weiteren die einzelnen Prüfungsanforderungen von Studienmodulen.

(2) ¹Ein Studienmodul kann in verschiedenen Studienprogrammen verwendet werden. ²Dabei gilt, dass nur ein gesamtes Modul zu übernehmen ist und nicht einzelne Lehrveranstaltungen. ³Die für das Modul definierten Festlegungen zur Leistungserbringung gelten für alle Studienprogramme.

(3) Ein Modul besteht in der Regel aus 5 Credit Points; ein Modul kann auch einen zwei- oder dreifachen Arbeitsaufwand umfassen.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(5) Das Master-Studium gliedert sich in drei Masterprogramme, von denen eines zu wählen ist:

4. Masterprogramm Arts & Sciences
5. Masterprogramm Management & Entrepreneurship
6. Masterprogramm Education.

(6) ¹Das Master-Studium innerhalb der drei Programme gliedert sich wie folgt:

1. Major inklusive Masterforum
2. im Masterprogramm Management & Entrepreneurship: Management Studies
3. Komplementärstudium.

²Näheres zum Aufbau des Studiums regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-8 dieser Ordnung. ³Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Studienstrukturen festgelegt werden, die es für das gesamte Studienprogramm einschließlich der an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ⁴Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Studienbestandteile werden gemäß § 1 durch die Prüfungsordnung der Partnerhochschule geregelt.

(7) ¹In der Regel sollen pro Semester in 900 Stunden erforderlicher Arbeitszeit (Workload) 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Somit umfasst 1 Credit Point 30 Stunden studentischen Arbeitsaufwand.

(8) ¹Der studentische Arbeitsaufwand umfasst den gesamten zeitlichen Studienaufwand, der im Durchschnitt von Studierenden für das Erreichen des jeweiligen Lernziels (eines Moduls, eines Semesters) erbracht werden muss. ²Dazu gehören die Präsenzzeit/Kontaktstunden (in Vorlesungen, Seminaren etc.) sowie die Selbstlernzeit (Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungen, Anfertigen von Prüfungsleistungen etc.).

§ 4

Teilzeitstudium

(1) Die Major der Leuphana Graduate School an der Leuphana Universität Lüneburg können auf der Grundlage der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums der Masterprogramme in der Leuphana Graduate School“ auch als Teilzeitstudium absolviert werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines kompletten Teilzeitstudiums bis zum Abschluss des Masterstudiums beträgt in der Regel die doppelte Anzahl an Semestern des Vollzeitstudiums gem. § 3 Abs. 4.

(3) ¹Pro Studienjahr sollen im Teilzeitstudium 30 Credit Points (CP) erworben werden. ²Der Erwerb von mehr Credit Points pro Studienjahr ist im Teilzeitstudium nicht zulässig. ³Ausnahmen bilden die in § 13 Abs. 2 genannten Wiederholungsprüfungen.

(4) Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis erstellt, welches die Teilzeitsemester ausweist (Anlage 9).

(5) Im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums in den Fachspezifischen Anlagen zu regeln.

§ 5

Akademische Grade

¹Ist die Master-Prüfung bestanden, wird von der Universität der Titel M.A., M.Sc. oder LL.M. vergeben. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen

(1) ¹Das Studium setzt die kontinuierliche Teilnahme an und Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus. ²Wenn es zum Erreichen des Qualifikationsziels erforderlich ist, kann die zuständige Studienkommission auf Antrag einer/eines Lehrenden oder der/des Modulverantwortlichen die erfolgreiche Teilnahme als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung festlegen. ³Dabei ist zu definieren, wann eine erfolgreiche Teilnahme vorliegt. ⁴Das Vorliegen einer solchen Zulassungsvoraussetzung wird mit der Veröffentlichung des Veranstaltungsangebots nach § 9 bekannt gegeben.

(2) Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Dies können sein:

- Vorlesungen (V) systematisieren theoretisches Wissen und in ihnen stellen Lehrende größere Zusammenhänge dar; Vorlesungen können Übungsteile enthalten.
- Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt sowie Anwendungen geübt werden.
- Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, die wesentlich durch das gemeinsame Lernen und die gemeinsame Diskussion unter aktiver Beteiligung der Studierenden geprägt sind und der intensiven Einarbeitung in ein Thema dienen. Seminare können auch der Durchführung forschungs- oder praxisorientierter Projekte dienen sowie praktische Anteile umfassen.
- Projekte (Pro) dienen zur Durchführung praktischer, empirischer und theoretischer Arbeiten. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.
- Exkursionen (Exk) beinhalten die fachliche Beschäftigung mit Gegenständen, Theorien und Methoden des Faches durch konkrete orts-, raum- oder

objektbezogene Betrachtungen, die mit den Modulinhalt in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

- Kolloquien (Koll) dienen der Vorstellung der laufenden Forschungsarbeiten von Studierenden und der Diskussion darüber.

(3) ¹Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch oder Englisch. ²Bei Bedarf können nach Festlegung des Fakultätsrats bzw. für das Komplementärstudium des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. ³Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache wird mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gem. § 9 bekanntgegeben.

§ 7

Prüfungsleistungen

(1) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Im Komplementärstudium sowie im Masterforum (Kolloquium) sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls möglich, näheres regeln die Anlagen 5-8.

(2) Prüfungsleistungen sind die Master-Arbeit (§ 8) sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Abs. 5)
4. kombinierte wissenschaftliche Arbeit (Abs. 6)
5. praktische Leistung (Abs. 7)

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) Fragen selbstständig bearbeiten kann. ³Die Bearbeitungszeit für die Klausuren ist in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ⁴Das Antwort-Wahlverfahren (Multiple Choice-Klausur) ist in geeigneten Fällen zulässig; alle Aufgaben werden in diesem Fall von zwei Prüfenden ausgearbeitet.

(4) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. ³Die Dauer der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁴Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt als Einzelprüfung in der Regel 30 Minuten. ⁵Bei einer Gruppenprüfung ist die Dauer pro Prüfling angemessen zu reduzieren, wobei die Dauer je Prüfling 15 Minuten nicht unterschreiten soll.

(5) In einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit dafür geeigneten Hilfsmitteln, den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten, den gängigen Methoden des Faches oder interdisziplinären Lösungsansätzen (je nach Fragestellung und Fächerkultur) wissenschaftliche Fragen selbstständig bearbeiten kann.

(6) ¹In einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er selbstständig wissenschaftliche Fragestellungen mit dafür geeigneten Hilfsmitteln in begrenzter Zeit bearbeiten kann. ²Sie kombiniert mindestens einen schriftlichen Teil mit weiteren mündlichen oder schriftlichen Prüfungselementen. ³Eine Kombination von mehr als drei Prüfungselementen ist ausgeschlossen. ⁴Bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit wird aufgrund einer Gesamtbetrachtung aller Prüfungselemente eine Gesamtnote gebildet. ⁵Ein

Rücktritt nach § 16 kann mit der Veröffentlichung des Lehrangebots nach § 9 ausgeschlossen werden.

(7) In einer praktischen Leistung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er je nach Maßgabe des Faches praktische Fähigkeiten oder Techniken beherrscht und anwenden kann; es handelt sich beispielsweise um eine experimentelle, künstlerische oder sportpraktische Leistung, die ergänzt werden kann durch einen entsprechenden Bericht (z.B. Laborbericht).

(8) ¹In jeder schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht verfasst wird, müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich. ⁴Die schriftliche Arbeit muss die eigenständig unterschriebene Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, und
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden.

(9) ¹Alle schriftlichen Arbeiten gem. Abs. 8 Satz 1 sind in schriftlicher und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind Prüfende und Verfasserinnen und Verfasser berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem beauftragten Plagiatserkennungsanbieter zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. ³Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

(10) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

§ 8 Master-Arbeit

(1) ¹Mit der Master-Arbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine geeignete Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen dem Prüfungszweck gem. § 2 und dem in den Fachspezifischen Anlagen 5-7 vorgegebenen Bearbeitungsumfang entsprechen. ³Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) ¹Die Master-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar, für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Abs. 1 entsprechen.

(3) ¹Die Master-Arbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ²Studierende können unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ³Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ⁴Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) ¹Das Thema der Master-Arbeit wird unter Berücksichtigung des Vorschlags des Prüflings durch die Erstprüfende oder den Erstprüfenden festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestätigt. ²Auf Antrag sorgt der zuständige Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die

Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt. ⁵Mit Zustimmung der oder des Erstprüfenden kann der zuständige Prüfungsausschuss auch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. ⁶In diesem Fall muss die oder der Erstprüfende Professorin oder Professor der Universität (ebenso Priv.-Doz. oder Apl. Prof.) sein. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(5) ¹Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²§ 12 Abs. 1 gilt entsprechend. ³Bei einer Wiederholung der Master-Arbeit besteht keine Möglichkeit mehr, das Thema zurück zu geben.

(6) Die Master-Arbeit muss die Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(7) ¹Die Prüfenden fertigen je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss benannt werden. ³In diesem Fall nimmt die Drittgutachterin oder der Drittgutachter ebenfalls an der mündlichen Prüfung gem. Abs. 8 teil und bewertet diese gleichberechtigt. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet.

(8) ¹Die Master-Arbeit kann gem. § 7 Abs. 4 durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. ²Die Zulassung ist zu erteilen, wenn die Master-Arbeit von beiden Prüfenden und im Fall von Abs. 2 von zwei Prüfenden mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. ³Die mündliche Prüfung wird gemeinsam von den Prüferinnen oder Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung (sofern Abs. 2 zutrifft) durchgeführt. ⁴Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen 5-7 dieser Ordnung.

(9) ¹Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können abweichende Regelungen für die Master-Arbeit festgelegt werden, die es in der entsprechenden Fachspezifischen Anlage dieser Prüfungsordnung zu regeln gilt. ²Es gelten jeweils die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Hochschule der/des Erstprüfenden. ³Dies gilt auch für Abs. 5.

§ 9 Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots

(1) Für jeden Major wird das vom zuständigen Fakultätsrat verabschiedete Lehr- und Prüfungsangebot für das jeweilige Semester, welches die im betreffenden Semester angebotenen Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen verbindlich benennt, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit online über das Hochschulinformationssystem herausgegeben.

(2) Der Senat oder ein von ihm eingesetztes Gremium übernimmt die Aufgaben des Fakultätsrats nach Abs. 1 für das Komplementärstudium.

(3) Das Lehr- und Prüfungsangebot enthält folgende prüfungsrelevante Informationen:

- Angebotene Module und die zugehörigen Prüfungsleistungen.

- Zu sämtlichen Prüfungsleistungen sind die verantwortlichen Prüfenden zu benennen.
 - Bei mündlichen Prüfungen und praktischen Leistungen müssen die Prüfungszeiträume benannt werden, in denen die Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
 - Bei Klausuren müssen die Prüfungszeiträume benannt werden.
 - Bei schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten sind die Abgabetermine zu benennen.
 - Bei kombinierten wissenschaftlichen Arbeiten müssen die einzelnen Prüfungselemente sowie deren Gewichtung genannt werden. Als Prüfungstermin wird der Prüfungs- bzw. Abgabetermin des letzten Prüfungselements angegeben.
- (4) Die Module werden mit ihren Prüfungsleistungen mindestens im zweisemestrigen Zyklus angeboten, die im Rahmen von Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen angebotenen Module werden mindestens im viersemestrigen Zyklus angeboten.

§ 10

Hochschulinformationssysteme

- (1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu den elektronischen Hochschulinformationssystemen, mit denen An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorgenommen und Informationen zu Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie die Prüfungsergebnisse bekannt gegeben werden.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen, um die Fristen gem. § 18 Abs. 1 zu wahren.

§ 11

Termine und Fristen

- (1) Die Studierenden melden sich für die Belegung von Modulen und den dazugehörigen Lehrveranstaltungen ab spätestens eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit verbindlich online über das Hochschulinformationssystem an.
- (2) ¹Die Studierenden melden sich über das Hochschulinformationssystem verbindlich online zu Prüfungen an. ²Die Frist zur Anmeldung von Prüfungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Vorlesungszeit und endet im Wintersemester am 15. November und im Sommersemester am 15. Mai.
- (3) Prüfungen und Prüfungszeiträume nach § 9 Abs. 3 beginnen frühestens fünf Werktage nach Ende der Anmeldefrist nach Abs. 2 und enden im Wintersemester spätestens am 15. März und im Sommersemester spätestens am 15. September.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen im konsekutiven Masterstudium ist nur zuzulassen, wer
1. als Studentin oder Student in dem entsprechenden Major der konsekutiven Masterprogramme an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Major nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang oder Major an einer Hochschule verloren hat,
 6. die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 erfüllt hat.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit gem. § 8 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle in Form eines gesonderten schriftlichen Antrags zu stellen. ²Auf diesem Antrag sind der Themenvorschlag und die Erstprüferin oder der Erstprüfer anzugeben. ³Die Erteilung eines Themas regelt § 8 Abs. 4.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Bereits bestandene Module können nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ²Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 (Klausur) muss im selben Semester angeboten werden. ³Wiederholungen aller anderen Modulprüfungen müssen spätestens im darauffolgenden Semester angeboten werden. ⁴Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die didaktisch untrennbar mit einer bestimmten Lehrveranstaltung verbunden sind. ⁵Die Fristen gemäß § 11 gelten entsprechend.
- (3) Die Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten nach Abs. 1 und 2 nicht bestanden, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen können die Fachspezifischen Anlagen abweichend von Abs. 1 Module benennen, die im Rahmen von Zusatzleistungen gem. § 23 wiederholt werden können.

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der 1. Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden unbenotete Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzel- Note	Gesamtnote/ Notenbezeichnung lt. MPO HRK/KMK		
	Gesamtnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 – 1,5	Sehr gut	Very good
1,7 2,0 2,3	1,6 – 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 – 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0	schlechter als 4,0	Nicht ausreichend	Fail

- (2) ¹Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt sind und es bestanden ist. ²Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vier Wochen nach der Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten. ²Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt online über das Hochschulinformationssystem in der Regel spätestens eine Woche nach Eingang der Ergebnisse beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(4) ¹Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ²Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Prüfenden. ³Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. ⁴Beisitzende sind vor der Notenfestsetzung zu hören.

(5) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Prüfungsarbeiten können an durch den Prüfenden festgesetzten Terminen bis zu vier Wochen nach Bekanntgabe der Note gem. Abs. 3 bei den Prüfenden eingesehen werden. ³Die Begründung ist Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) ¹Die Gesamtnote des Masterstudiums errechnet sich aus dem mit Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Master-Arbeit. ²Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

§ 15

Nachteilsausgleich

(1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z. B. wegen länger andauernder physischer oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner_innen. ³§ 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten.

(4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 ist durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggf. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu 5 Werktagen vor dem gem. § 9 Abs. 3 festgesetzten Prüfungstermin oder Beginn des Prüfungszeitraumes möglich. ²Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen. ³Mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebots gem. § 9 kann bei einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit der Rücktritt ohne Nennung von Gründen ausgeschlossen werden.

(2) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe außerhalb der Fristen nach Abs. 1 versäumt oder wenn sie oder er nach der Prüfung ohne triftige Gründe von

der Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 2 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt der Prüfling im Falle einer kombinierten wissenschaftlichen Arbeit aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung.

(4) ¹Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. ²Im Wiederholungsfall oder in anderen schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und das Masterstudium in dem eingeschriebenen Masterprogramm als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ³Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(5) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Prüfungsausschuss zu geben.

(8) ¹Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 22 Abs. 3 und 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ²Diese bestimmen Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18

Widerspruchsverfahren

(1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides oder nach der Bekanntgabe online über das Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der zuständige Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der zuständige Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) ¹Hilft der zuständige Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag über den Widerspruch. ²Bei majorübergreifenden Studienelementen (Komplementärstudium) entscheidet auf Antrag über den Widerspruch der Fakultätsrat derjenigen Fakultät, in der der Modul-Verantwortliche des jeweiligen Moduls angesiedelt ist.

(5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer. ³Der Widerspruch ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19

Prüfungsausschüsse

(1) Gem. § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für die Sicherstellung des Lehrangebots, der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) ¹Jede Fakultät bildet einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. ²Für fachlich zusammenhängende Major kann ein übergreifender Prüfungsausschuss gebildet werden. ³Bei fakultätsübergreifenden Major wird ein Prüfungsausschuss aus den jeweils beteiligten Fakultäten gebildet. ⁴Diese Prüfungsausschüsse sind für die Organisation der Prüfungen im Major sowie für die durch diese Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig.

(3) Ein weiterer Prüfungsausschuss wird vom Senat gewählt und ist zuständig für alle fächerübergreifenden Prüfungsangelegenheiten und sonstige prüfungsbezogene Fragen, die keinem Major zuzuordnen sind.

(4) ¹Der jeweilige Prüfungsausschuss nach Abs. 2 und 3 besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Mitglieder der Professor_innengruppe, einem Mitglied der Mitarbeiter_innengruppe und einem Mitglied der Studierendengruppe. ²Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Professor_innengruppe wahrgenommen; es ist auch möglich, dass eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der der Mitarbeiter_innengruppe angehört, den Vorsitz ausübt. ³Entsprechendes gilt für die Besetzung des stellvertretenden Vorsitzes. ⁴Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem Umfang Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professor_innengruppe, anwesend ist und der Vorsitz gewährleistet ist. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Leistungen nur beratende Stimme.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die oder den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen. ²Im Eilbedarf können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁴Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

(9) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ⁴Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(10) Prüfungszeiträume sowie Ort und Zeit von Prüfungsleistungen sowie die Frist zur Abgabe der Master-Arbeit werden in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form bekannt gegeben.

(11) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse können diese administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen.

(12) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden vom Studierendenservice hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in

dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁴Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden oder Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsbefugt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 2. ²Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich, findet Abs. 1 Satz 2 Anwendung. ³Aus wichtigen Gründen kann der Prüfungsausschuss zeitweise prüfungsbefugte Lehrende als Prüfende entpflichten.

(3) Der zuständige Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 21

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen.

(2) ¹Studienzeiten, Prüfungsleistungen und berufspraktische Tätigkeiten in einem anderen Studiengang werden angerechnet, wenn sich die auf Grund der an der Leuphana Universität Lüneburg in einem Modul vermittelten Kompetenzen, Inhalte, Anrechnungspunkte und Prüfungsanforderungen von denjenigen eines Moduls aus einem anderen Studiengang, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für das Erreichen der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(3) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die Studierende innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen oder an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region erbringen, werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Leuphana Universität Lüneburg zu erbringenden entsprechenden Prüfungsleistungen bestehen. ²Ein Antrag auf Anerkennung mit den entsprechenden Kompetenznachweisen ist gem. Abs. 9 an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

(4) ¹Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede bzw. fehlender Gleichwertigkeit liegt bei der Leuphana Universität Lüneburg. ²Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ³Die Hochschule muss in der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) der Kultusministerkonferenz mit dem Status H+ gekennzeichnet sein. ⁴Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss, ob wesentliche Unterschiede festzustellen sind. ⁵Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der ZAB der Kultusministerkonferenz eingeholt werden. ⁶Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit

ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS), sind zu beachten.

(5) ¹Leistungen aus einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie können anerkannt werden. ²Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(7) ¹Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Credit Points festgelegt. ²Die Noten werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. ³Noten aus einem nicht vergleichbaren linearen Notensystem werden nach der bayerischen Formel umgerechnet und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ⁴Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen mit anderen nicht vergleichbaren Notensystemen, die innerhalb von Studierendenaustausch- oder Studierendenmobilitätsprogrammen erworben wurden, werden die Noten nach der Umrechnungstabelle der Leuphana Universität Lüneburg gem. Anlage 11 in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung festgesetzt. ⁵In anderen als den in Sätzen 2-4 genannten Fällen wird die Prüfungsleistung unbenotet mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁶Bei anzurechnenden Prüfungsleistungen werden Fehlversuche mit übernommen. ⁷Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Prüfungsleistungen, die älter als zehn Jahre sind, werden nicht anerkannt.

(9) ¹Über die Anrechnung gem. Abs. 2 und 3 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. ²Bei Nicht-Anerkennung erteilt der Prüfungsausschuss einen mit einer Begründung versehenen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 22

Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

(1) ¹Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis auszustellen (Anlage 1). ²Das Zeugnis enthält neben der Gesamtnote auch die Noten und Credit Points der einzelnen Modulprüfungen sowie der Zusatzleistungen. ³Das Zeugnis wird mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.

(2) ¹Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, im Falle rein englischsprachiger Major ausschließlich in englischer Sprache. ²Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten eine in deutscher und/ oder englischer Sprache abgefasste Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt (Anlage 2). ³Darin wird die Verleihung des Grades nach § 5 beurkundet. ⁴Urkunde und Zeugnis werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg und ggf. einer Vertreterin oder einem Vertreter oder mehreren Vertreterinnen oder Vertretern einer oder mehrerer Partnerhochschule/-n im Falle gemeinsamer Studienprogramme unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) ¹Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement (DS) (Anlage 4). ²Beim Verlassen der Universität oder bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt (Transcript of Records), welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Bewertung enthält. ³Im Falle des endgültigen Scheiterns in einem Studiengang wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ⁴Sie weist auch die noch fehlenden Modulprüfungen aus sowie ferner, dass die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) ¹In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird eine ECTS-Einstufungstabelle (Anlage 10) mit dem Diploma Supplement ausgegeben. ²Dabei

erfolgt die Einordnung der Abschlussnote in die Notenverteilung der vorangegangenen zwei Abschlussjahrgänge des gleichen Major.

(5) ¹Sind am Ende eines Semesters alle Ergebnisse dieses Semesters verwaltungstechnisch erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ (Anlage 3) (Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche). ²Es werden nur vollständig abgeschlossene Module bescheinigt.

§ 23

Zusatzleistungen

(1) ¹Über die pflichtmäßig im jeweiligen Major gem. §§ 1 und 3 zu erbringenden Credit Points (CP) hinaus können i.d.R. 20 Credit Points aus dem spezifischen, für die Studierenden der Masterprogramme der Graduate School geöffneten Lehr- und Prüfungsangebot der Leuphana Universität Lüneburg im Rahmen des Masterstudiums erworben werden. ²Die Studierenden müssen bei der Anmeldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung angeben, dass das entsprechende Modul als Zusatzleistung angerechnet werden soll. ³Diese Entscheidung bedeutet eine endgültige Festlegung. ⁴Bei der Vergabe von Seminarplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in dem entsprechenden Major eingeschrieben sind.

(2) ¹Die Zusatzleistungen sind beliebig oft wiederholbar. ²Zusatzleistungen, die gemäß Abs. 1 an der Leuphana Universität Lüneburg erbracht wurden, werden mit der Note im Zeugnis ausgewiesen, die Note wird jedoch nicht in die Masterabschlussnote gem. § 14 eingerechnet.

§ 24

Inkrafttreten

¹Diese Rahmenprüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.05.2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), außer Kraft. ³Die Fachspezifischen Anlagen 1- 4, 8 -11 werden durch den Senat oder das von ihm eingesetzte Gremium erlassen. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen 5 – 7 für die einzelnen Major werden von den Fakultäten erlassen.

Anlagen

Anlage 1	Zeugnis über die Master-Prüfung
Anlage 2	Urkunde über die Master-Prüfung
Anlage 3	Transcript of Records
Anlage 4	Diploma Supplement
Anlage 5	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Arts & Sciences 5.1. Major Nachhaltigkeitswissenschaft – Sustainability Science 5.2. Major Staatswissenschaften – Public Economics, Law & Politics 5.3. Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media 5.3a Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2013/14 immatrikuliert haben 5.3b Major Kulturwissenschaften – Culture, Arts and Media, für Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 ihr Studium beginnen 5.4. Major International Economic Law
Anlage 6	Fachspezifische Anlagen für das Masterprogramm Management & Entrepreneurship 6.1. Management Studies 6.2. Major Management & Business Development 6.3. Major Management & Controlling/Information Systems 6.4. Major Management & Engineering 6.5. Major Management & Financial Institutions 6.6. Major Management & Human Resources 6.7. Major Management & Marketing
Anlage 7	Fachspezifische Anlage für das Masterprogramm Education 7.2. Major Educational Sciences 7.1a Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Forschungsperspektive und die Minor ‚Bildungsprozesse in Organisationen‘ und ‚Sozialpädagogik‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben 7.1b Major Bildungswissenschaft – Educational Sciences, die Minor ‚Sozialpädagogik‘, ‚Kulturell-ästhetische Bildung‘ und ‚Bildung für nachhaltige Entwicklung‘ mit Geltung für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2013/14 beginnen
Anlage 8	Komplementärstudium
Anlage 9	Bescheinigung über Teilzeitstudium
Anlage 10	ECTS Grading Table
Anlage 11	Umrechnungstabelle

9. Neufassung der Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Graduate School

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 des Nds. Hochschulgesetzes i. d. Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 17. Juli 2013 (Nds. GVBl. S.

280), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 21. Mai 2014 die nachfolgende Anlage 3 zur Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme an der Leuphana Graduate School vom 17.09.2008 (Leuphana Gazette Nr. 15/08 vom 06.10.2008), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21. Mai 2014 (Leuphana Gazette Nr. 13/14 vom 27. Juni 2014), beschlossen. Das Präsidium hat diese Anlagen gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 5. Juni 2014 genehmigt.

Anlage 3 Transcript of Records

TRANSCRIPT OF RECORDS (Datenabschrift)

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

geboren am: _____ in _____

Masterprogramm:

Abschluss:

Major:

ggf. Schwerpunkt / Vertiefung*:

ggf. Minor:

Seite 1 von

Veranstaltungsform	Credit Points	Note
Major ggf. mit Schwerpunkt / Vertiefung* [Titel Schwerpunkt / Vertiefung]	XX	
Titel Modul 1	XX	X,X
...		
ggf. Minor	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Forschungsperspektiven/Lehrforschungsprojekt/Projektband/Management Studies/ Kulturwissenschaftlicher Integrationsbereich*	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
ggf. Thema der Forschungsarbeit		
Komplementärstudium	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Master-Arbeit ggf. Kolloquium*	XX	
[Titel der Master-Arbeit]		X,X
Masterforum	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters erworbene Credit Points:	XX	
Bis einschließlich des abgeschlossenen Semesters errechneter Notendurchschnitt:		X,X
Weitere Zusatzleistungen	XX	
Auflistung wie beim Major	XX	X,X

Lüneburg, [Ausstellungsdatum]

Unterschrift (Prüfungsamt)

Siegel der Leuphana Universität Lüneburg

*) Zutreffendes aufführen.